

Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880

Kienmayergasse 9, 1140 Wien

Telefon +43-1/586 52 48 | E-Mail office@oefg1880.at

www.oefg1880.at



Für ein gedeihliches Miteinander
am Fischwasser

Fischereiordnung

Ausgabe 2020

(2. Auflage)

Willkommen bei der Österreichischen Fischereigesellschaft gegr. 1880!

In der stressgeplagten Zeit, in der wir leben, ist die Ausübung der Fischweid für viele Menschen eine naturverbundene Form der Erholung, in der sie Ruhe finden und Kraft tanken. Neben dem im Vordergrund stehenden fischereilichen Erlebnis bieten unsere naturnahen Reviere die Möglichkeit, die heimische Tierwelt, Sonnenauf- und Sonnenuntergänge, das Rauschen der Fließgewässer und die Stille der Ausstände und Teiche zu allen Jahreszeiten intensiv zu erleben. Unser gemeinnützig tätiger Verein ist mit seiner personellen Struktur von Vorständen, Büromitarbeitern, Gewässerbetreuern und Aufsichtsorganen bemüht, die wertvollen Reviere bestmöglich zu betreuen und möglichst günstige Voraussetzungen für eine erlebnisreiche Fischerei zu erhalten. Heimische Fische gelten als gesundes Lebensmittel. Ihre Nutzung in unseren Revieren ist nachhaltig.

Verhalten am Fischwasser

Die in der langjährigen Tradition der Gesellschaft gewachsenen Verhaltensregeln haben ihre Grundlagen in der Verpflichtung der Pflege der Fischereireviere sowie in der größtmöglichen Rücksichtnahme anderen Anglern gegenüber.

Schon eine einzige unüberlegte Handlung kann die Fischweid eines anderen Anglers empfindlich beeinträchtigen. Daher bitten wir Sie, bei der Ausübung der Angelfischerei folgendes zu beachten:

Der Angler braucht eine gewisse Bewegungsfreiheit. Diese ist von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Größe des Wassers oder von der Beschaffenheit des Flusslaufs, von der Wassertiefe, der Strömungsgeschwindigkeit, aber auch von der Aktivität der Fische.

Jeder Angler hat das Recht, an der Stelle allein zu fischen, an die er zuerst kam. Ein hinzukommender anderer Angler sollte jedenfalls um Erlaubnis fragen, wenn er in unmittelbarer Nähe zu fischen beginnen will.

Bevor man in entsprechendem Abstand von einem anderen Angler zu fischen beginnt, sollte man sich davon überzeugen, ob der andere stromauf oder stromab fischt.

Unüberlegtes Waten, auch mit Kniestiefeln, kann eine Strecke für lange Zeit beunruhigen. Man sollte versuchen, auch solche Fische nicht zu vertreten, die man selbst nicht fangen wollte oder konnte.

Wir fischen weidgerecht!

Wir erwarten von unseren Mitgliedern und Gästen einen möglichst schonenden Umgang mit dem Mit-lebewesen Fisch. Durch die Hege der Wildfischbestände und durch gezielten Besatz sowie eine verantwortungsbewusste Entnahme leisten wir einen persönlichen Beitrag zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages, der uns verpflichtet, einen gesunden und artenreichen Fischbestand zu hegen und zu erhalten.

Der verantwortungsvolle Angler übt die Fischweid aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne verboten, die gefangenen Fische und Krebse zu verkaufen, beziehungsweise als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden.

Unsere Fischereiordnung ist den Gegebenheiten des Gewässers angepasst!

Mit der Unterschrift auf dem Lizenzformular verpflichtet sich jeder Lizenznehmer die Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen, also diese tatsächlich zu lesen, und bei der Ausübung der Fischerei strikt einzuhalten.

Die Fischereiordnung dient der Wahrung der Interessen des Vereines und aller seiner Mitglieder. In diesem Sinne können Verstöße gegen diese Verordnung nicht toleriert werden (§ § 13 u.14).

Eine Übertretung dieser Fischereiordnung berechtigt den Vorstand zum sofortigen Entzug aller dem betreffenden Angler ausgestellten Lizenzen. Es kann auch der Ausschluss als Gesellschaftsmitglied statutengemäß ausgesprochen werden.

Jede über die Fischwaid hinausgehende Aktivität unserer Mitglieder und Gäste, die den gemeinnützigen Vereinszweck unserer Gesellschaft berühren könnten, wie z.B. Werbung für Fischereiprodukte, Guiding, Fischerschulungen udgl. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

Sprechen Sie eine Einladung für einen Angeltag aus

Jahreskarteninhaber haben die ganze Angelsaison über die Möglichkeit in fast allen Revieren eine Person auf eine Gästekarte einzuladen. Ein Angeltag unter Freunden ist ein außergewöhnliches und sehr persönliches Geschenk!

Nähere Auskünfte dazu erteilt unser Sekretariat!

Angeln durch Kinder

Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen „Fischereiausübung durch Unmündige“ des jeweiligen Bundeslandes, ist es Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Lizenznehmers in fast allen unseren Revieren die Angelfischerei mit einem (1) zusätzlichen Angelgerät unentgeltlich auszuüben. Kinder, die in unseren Revieren angeln wollen, sind namentlich unserem Sekretariat bekanntzugeben. Unter Einhaltung der Auflagen des jeweiligen Fischereigesetzes und der geltenden Fischereiordnung kann in der Folge das Kind die Angelfischerei gratis ausüben.

Die entnommenen Fische sind dem Fanglimit des erwachsenen Lizenznehmers anzurechnen.

Wir ersuchen Sie, in unseren Salmonidenrevieren widerhakenlos zu angeln.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den **Reviergrenzen und den erlaubten Möglichkeiten zur Zufahrt** vertraut zu machen. Das Begehen und das Befahren, sowie die Ausübung der Angelfischerei in unseren Revieren erfolgt auf eigene Gefahr.

Den Weisungen, der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Angler hat das Recht an der Stelle alleine zu fischen, an die er zuerst kam. Keine personenbezogene Reservierung des Angelplatzes.

§ 2. **Die gültige amtliche Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mit sich geführt** und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorgewiesen werden. **Jeder Angler ist zur strengsten Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften verpflichtet.**

Weiters ist jeder Angler angehalten, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jeder Wasserverunreinigung oder Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist sofort der bestellte Fischereiaufseher oder die nächste Polizeidienststelle oder das zuständige Gemeindeamt zu verständigen.

§ 3. **Zu Beginn des Angeltages** ist in der Lizenz das Datum, bei Kombinations-, Universal- und Generallizenzen auch das Revier einzutragen, wird über 24 Uhr hinaus gefischt, ist auch das Datum des Folgetages in der Lizenz zu vermerken (gilt nur bei Erlaubnis zum Nachtfischen).

Die getätigte Entnahme ist in Raub- und Friedfischrevieren **unverzüglich** in die Tagesfangstatistik einzutragen.

In Salmonidenrevieren sind entnommene Fische **spätestens am Ende des Fischtages bzw. beim Wechsel des Gewässers** in die Lizenz einzutragen, außer in Revieren, deren besondere Bestimmungen ausdrücklich eine sofortige Eintragung vorschreiben.

Entnommene Fische sind bei der Eintragung der jeweiligen Strecke zuzuordnen, wo sie entnommen wurden. Nach Beendigung der Fischerei sind auch Nullmeldungen zu vermerken.

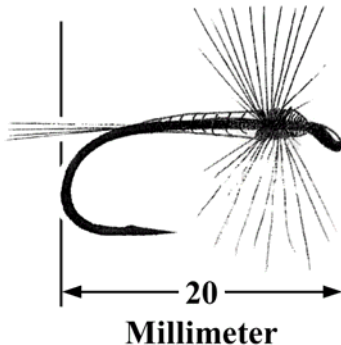
Tageskartenlizenznehmer und Fischergäste haben die entnommenen Fische ausnahmslos sofort einzutragen! Am Jahresende ist die Lizenz mit den eingetragenen entnommenen Fischen einzusenden.

§ 4. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. Die Aufsicht über ausgelegte Angelruten (auch über den Setzkescher) ist ununterbrochen und nur persönlich vom Lizenznehmer auszuüben. Der Angler hat sich stets direkt bei den ausgelegten Angelgeräten aufzuhalten und diese durch Augenschein persönlich zu beaufsichtigen.

§ 4a. In unseren Revieren ist das Fischen von Brücken untersagt. Das Zurücksetzen von Fischen hat mit größter Schonung zu erfolgen.

§ 5. Mit einer **Salmonidenjahreskarte** darf in der Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) an **zwei Tagen** gefischt werden. Ausnahmen davon sind in den besonderen Bestimmungen der Reviere geregelt. Das Tenkara-Fliegenfischen ist unter strikter Einhaltung dieser Fischereiordnung gestattet.

An den mit © gekennzeichneten Strecken ist nur die klassische Fliegenfischerei mit der Kunstfliege an Schwimmschnur gestattet. Kunstfliegen sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine Hakenlänge von 20 mm nicht überschreiten. **Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet.** Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.



(Abbildung vergrößert!)

Inhaber von Kombinationslizenzen (das sind Universallizenzen, Große und Kleine General-lizenzen und Kombilizenzen) dürfen in Salmoniden-revieren in der Kalenderwoche an **zwei Tagen pro Strecke** fischen und insgesamt nicht mehr als 20 Stück Salmoniden entnehmen.

Für **zusammenhängende Strecken** (siehe unten) gelten folgende Entnahmebestimmungen.

Zusammenhängende Strecken:

- Fische-Dagnitz I bis III – insgesamt 5 Fische pro Woche und eine Salmonide über 50 cm und insgesamt 50 Stück Salmoniden pro Jahr, davon jedoch nur 20 Stück Bachforellen
- Große Erlauf Purgstall I und II und Wieselburg – insgesamt 5 Fische pro Woche
- Große Erlauf Thormäuer I und II – insgesamt 5 Fische pro Woche
- Kleine Erlauf Wang, Steinakirchen und Wieselburg – insgesamt 5 Fische pro Woche davon 2 Bachforellen
- Pielach Classic und Pielach Huchen – insgesamt 5 Fische pro Woche
- Piesting-Wöllersdorf, Felixdorf, Tattendorf I und Tattendorf II – insgesamt 10 Fische pro Woche
- Schwarza I bis III oder Schwarza I bis IV – insgesamt 5 Fische pro Woche und eine Salmonide über 50 cm und insgesamt 50 Stück Salmoniden pro Jahr, davon jedoch nur 5 Stück Äschen

- Steyr-Grünburg, Steyr-Pichlern und Steyr-Stadt – insgesamt 3 Fische pro Woche
- Bei (Gast-)Tageskarten die über mehrere Strecken gültig sind darf die Anzahl der entnommenen Fische 3 Stück nicht überschreiten.

Es sind die allgemeinen bzw. revierbezogenen Entnahmebestimmungen für das jeweilige Revier einzuhalten.

Ist die täglich oder wöchentlich erlaubte Entnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

§ 5a. In Salmonidenrevieren dürfen Aitel, Barben und Nasen ohne Fangbeschränkung, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße, entnommen werden. Ihre Entnahme ist mit Stückzahl und Fischart am Ende des Fischtages einzutragen (Ausnahme siehe revierbezogene Bestimmungen).

§ 5b. Entnommene Wolgazander sind mit der Kennung „**WZ**“ unter Angabe der Körperlänge (in cm) in der Tagesentnahmest Statistik einzutragen. Dabei sind Brittelmaß und Schonzeit des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Unterscheidungsmerkmal: Der Wolgazander hat **keine Hundszähne** (alle Zähne gleich lang, wie beim Flussbarsch).

Sofern die besonderen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, darf pro Revier jährlich **ein** Huchen entnommen werden. Die Entnahme eines Huchens ist unmittelbar der Fischereiaufsicht oder dem Sekretariat zu melden, Tel. 01/586 52 48.

§ 5c. Für Inhaber einer Gäste-Tageskarte gelten sinngemäß die Tageskartenbestimmungen. Fischer-gäste sind auf die Dauer der Fischwaid durch den Gastgeber zu begleiten.

§ 6. Die Kalenderwoche endet mit Sonntag.

§ 7. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Wasserbelastung durch die Fischerei ist das Anfüttern auf ein bescheidenes Maß zu beschränken. Zum Schutz der Fische vor Erkrankung ist beim Angeln auf Friedfische vom 01.12. bis 31.3. das Fischen und das Anfüttern mit stark proteinhaltigen Futtermitteln (Boilies, Frolic, Pellets etc.) **NICHT** erlaubt!

Verschiedenen Angeltechniken und Praktiken sind in den Fischereigesetzen der jeweiligen Bundesländer festgeschrieben. Darüber hinaus gelten in unseren Revieren nachstehende

§ 8. **V e r b o t e :**

a) Die Verwendung von Mehrfachhaken bei der Fliegenfischerei an Kunstfliegen jeder Art und Form in Fliegenstrecken.

b) Die Verwendung von mehr als zwei Fliegen pro Fliegenrute.

c) **Die Verwendung des lebenden Köderfisches** und die Verwendung von Doppelhaken (Schluckhaken).

d) Die Verwendung von toten Köderfischen, die nicht den gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaßen entsprechen.

e) Das gezielte Befischen geschonter Fischarten.

f) Das Angeln in der Nacht; das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, soweit keine besonderen Vorschriften für die einzelnen Reviere gelten.

g) Beschädigung fremden Besitzes, insbesondere der Bauten der via donau – Österreichische Wasserstraßen-GesmbH (Uferschutzdämme und Traversen) oder Beunruhigung der Jagd.

h) Das Befahren der Uferbereiche abseits der öffentlichen Zufahrtswege.

i) Das Angeln vom Boot, außer die „Besonderen Bestimmungen“ erteilen die Erlaubnis hierzu.

i) Die Verwendung von Drahtsetzkeschern.

j) Die Verwendung sämtlicher elektronischer Geräte, wie Echolot, Drohnen, Kameras und Scheinwerfer die zur Erkundung des Wasserkörpers, des Gewässergrundes und zur Beobachtung von Wassertieren im Wasserkörper dienen. Das Echolot ist nur dort erlaubt, wo dies die revierbezogenen Bestimmungen ausdrücklich gestatten.

k) Das Eisfischen.

l) Das Angeln in Fischwanderhilfen und von Brücken.

m) Die Verwendung eines Gaffs zum Landen von Fischen.

n) Die Verwendung von CARBOLINEUM und sonstiger nicht umweltverträglicher Konservierungsmittel als Bootsanstriche.

o) das Angeln in Salmonidenstrecken, ausgenommen die durch die Fischereiordnung genehmigte Fischwaid auf den Huchen, in der Zeit vom 1. Jänner bis 15. März.

p) das Einbringen von Futtermitteln in Salmonidenrevieren.

q) Das Anbieten von Weichgummiködern

(Wurm, Made, Fischimitationen udgl.) in jeder Art und Form in ausgewiesenen Fliegenstrecken.

§ 9. In Salmonidenrevieren ist das Haltern in Säcken und Netzen (Setzkescher) generell verboten.

In Raub- und Friedfischrevieren darf ein Setzkescher verwendet werden. **Im Setzkescher oder im Karpfensack aufbewahrte Fische gelten als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch zurückgesetzt werden.**

Der Transport lebender Fische ist in unseren Revieren grundsätzlich untersagt (Ausnahme Köderfische).

Untermaßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältigster Behandlung, besonders beim Lösen des Hakens, **ausnahmslos** in das Wasser zurückzusetzen! Die Verwendung einer Abhakmatte wird dringend empfohlen!

§ 10. Gegenüber den Anrainern und Pächtern an unseren Revieren ist verantwortungsvolle Rücksichtnahme angebracht. Desgleichen muss alles vermieden werden, was zu Zwistigkeiten mit der Nachbarschaft oder der Bevölkerung führen könnte. Für jeden verursachten Sachschaden haftet der Angler selbst.

Auf die an den Ufern gelegenen Kulturen (Wiesen, Äcker und Uferbewuchs) soll besondere Rücksicht genommen werden. Werden dem Lizenznehmer Schwierigkeiten wegen Uferbetretung bereitet, soll er dem Sekretariat Mitteilung machen. Ufer und Gewässer sind sauber zu halten.

§ 11. Jeder Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass bei etwaigen durch Seuchen oder Verunreinigungen des Gewässers und dergleichen hervorgerufenen Fischsterben sowie bei Ereignissen, die im Zusammenhang mit höherer Gewalt (worunter insbesondere Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen und/oder Kriegshandlungen sowie damit verbundene behördliche Auflagen zu verstehen sind) stehen und das Fischen verhindern, keine Ersatzansprüche welcher Art immer an den Verein gestellt werden können.

§ 12. Kranke Fische und Wasserproben sind zu sichern und dem zuständigen Kontrollorgan zu übergeben.

§ 13. Eine Übertretung dieser Fischereiordnung berechtigt den Vorstand zum sofortigen Entzug aller dem betreffenden Angler ausgestellten Lizenzen. Es kann auch der Ausschluss als Gesellschaftsmitglied statutengemäß ausgesprochen werden.

§ 14. Der für die gelöste Lizenz geleistete Geldbetrag wird weder bei unterlassener bzw. unterbliebener Ausnützung noch bei Entzug rückerstattet.

§ 15. Der Vorstand ist berechtigt, Ansuchen um Erteilung einer Angelberechtigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 16. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher und die mit "Kontrollausweisen" ausgestatteten Mitglieder befugt. Ihren Aufforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.

Jedes Aufsichtsorgan hat die Pflicht:

- die Lizenz zu überprüfen und Kontrollvermerke einzutragen
- die gültige amtliche Fischerkarte oder Fischergastkarte zu kontrollieren
- die Beute zu zählen und zu messen
- die Köder und die vorgeschriebene Ausrüstung zu überprüfen
- bei Feststellung einer Übertretung sofort die Lizenz zu entziehen und den Sachverhalt schriftlich dem Sekretariat zu melden
- bei berechtigtem Verdacht sind die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische auch dann zu kontrollieren, wenn sich diese in Fahrzeugen oder in Behältnissen befinden und erforderlichenfalls abzunehmen
- untermäßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen
- bei Feststellung einer Übertretung des Fischereigesetzes Anzeige zu erstatten.

Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, eine Zange, die zum Lösen und zum Abzwicken der Haken geeignet ist sowie einen Fischtöter mitführen.

Der Aufseher ist berechtigt, Lizenznehmer, die vom Boot aus fischen, aufzufordern, zur Kontrolle ans Ufer zu fahren. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 17. In allen Fliegenstrecken ist eine **zusätzliche Beschwerung von Schnur und Vorfach verboten, ebenso das Angeln mit der Wasserkugel** (ausgenommen im Revier Mur-Stauraum).

§ 18. Mit Ausnahme der Pielach (Kniestiefel!) und dem Mühlteich ist das Angeln mit der Wathose erlaubt.

§ 19. Die Pflege des Bootes ist Pflicht des Eigentümers, unbrauchbare Boote sind aus den Revieren zu entfernen.

§ 20. Die Hege und Pflege unserer Reviere ist Pflicht jedes Lizenznehmers. In diesem Sinne sind Ausfischaktionen, Gewässerreinigungen und Besatzmaßnahmen durch aktive Teilnahme bestmöglich zu unterstützen.

§ 21. Fangbestimmungen Krebse: Es dürfen **nur Signalkrebse** entnommen werden. Alle anderen Krebsarten sind ganzjährig geschont. **Das Verbringen von Signalkrebsen in andere Gewässer ist strengstens verboten.**

Erlaubte Fanggeräte für den Fang von Krebsen:

1 Kresteller (Durchmesser bis 60 cm) oder ein Krestreuse.

Die ausgelegten Fanggeräte müssen durch den Fangberechtigten kontrolliert werden. Die Anzahl der entnommenen Krebse ist in der Lizenz zu vermerken.

§ 22. Sofern keine besonderen Bestimmungen für die einzelnen Reviere vorgeschrieben sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes.

Wien:

Aalrutte	1.12.-29.2.	35 cm
Aitel, Döbel.....	1.5.-31.5.	-----
Äsche.....	1.3.-30. 4.	30 cm
Bachforelle	1.9.-15. 3.	26 cm
Bachsaibling.....	16.9.-15.3.	22 cm
Barbe	1.5.-15. 6.	35 cm
Brachse.....	1.5.-31. 5.	30 cm
Elritze, Pfrille	1.4.-31.5.	-----
Flussbarsch.....	1.3.-31.5.	-----
Gründling	1.5.-31.5.	-----
Güster	1.5.-31.5.	-----
Hasel.....	16.3.-31.5.	-----
Hecht	1.2.-30. 4.	55 cm
Karausche.....	1.5.-31.5.	-----
Karpfen Zuchtform	keine	35 cm
Karpfen Wildform	1.5.-30.6.	35 cm
Kaulbarsch	1.4.-31.5.	10 cm
Laube.....	1.5.-30. 6.	-----
Maräne, Renke.....	16.10.-31.12.	30 cm
Nase	16. 3.-31. 5.	35 cm
Nerfling	1.5.-30. 6.	35 cm
Regenbogenforelle.....	1.1.-15. 3.	26 cm
Rotaugen	1.4.-31.5.	-----
Rotfeder	1.4.-31.5.	-----
Rußnase, Zährte	16.4.-15.6.	30 cm
Schied, Rapfen.....	16.4.-31. 5.	40 cm
Schleie	1.6.-15. 7.	30 cm
Schmerle.....	1.3.-31.5.	-----
Stichling	1.5.-30.6.	-----
Weißflossengründling.....	15.4.-15.6.	-----
Wels.....	1.6.-30. 6.	85 cm
Wolgazander.....	1.4.-31.5.	35 cm
Zander	1.4.-31.5.	45 cm
Zobel.....	15.4.-31.5.	25 cm

ganzjährig geschont: Bitterling, Donaukaulbarsch, Frauenerfling, Goldsteinbeißer, Huchen, Hundsfisch, Kessler Gründling, Koppe, Moderlieschen, Neunauge, Perlfisch, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Semling (Hundsbarbe), Sichling, Steinbeißer, Steingreßling, Sterlet, Streber, Strömer, Zingel, Zope sowie alle Muscheln.

Krebse:

Edelkrebs, Flusskrebs männlich 1.10.-31.5. 12 cm
Edelkrebs, Flusskrebs weiblich.....ganzjährig geschont
Sumpfkrebs, Galizier männlich 1.10.-31.5. 12 cm
Sumpfkrebs, Galizier weiblich.....ganzjährig geschont
Steinkrebs männlich und weiblich.....ganzjährig geschont

Niederösterreich:

Aal	----	----
Aalrutte	1.12.-28. 2.	35 cm
Aitel, Döbel.....	----	----
Äsche.....	1. 3.-30. 4.	30 cm
Bachforelle	16.9.-15. 3.	25 cm
Bachsaibling.....	16. 9.-15. 3.	22 cm
Barbe	1. 5.-15. 6.	30 cm
Bitterling.....	ganzjährig geschont	
Brachse.....	1. 5.-31. 5.	25 cm
Elritze.....	1. 4.-31. 5.	----
Flussbarsch.....	1. 3.-31. 5.	----
Frauennerfling	ganzjährig geschont	
Giebel	----	----
Goldsteinbeißer.....	ganzjährig geschont	
Gründling	1. 5.-31. 5.	----
Güster	1.5.-31. 5.	----
Hasel.....	16. 3.-31. 5.	----
Hecht	1. 2.-30. 4.	50 cm
Huchen	1. 3.-31. 5.	75 cm
Hundsfisch	ganzjährig geschont	
Karausche.....	1. 5.-31. 5.	----
Karpfen	----	35 cm
Kaulbarsch	1.4.-31. 5.	10 cm
Donaukaulbarsch	1.4.-31. 5.	10 cm
Kesslers Gründling.....	ganzjährig geschont	
Koppe	1. 2.-30. 4.	----
Laube.....	16. 5.-30. 6.	----
Maräne, Renke.....	16.10.-31.12.	30 cm
Marmorgrundel.....	----	----
Moderlieschen.....	ganzjährig geschont	
Nase	16. 3.-31. 5.	35 cm
Nerfling	1. 5.-30. 6.	35 cm
Perlfisch	ganzjährig geschont	

Regenbogenforelle.....	1. 1.-15. 3.	25 cm
Rotauge	1. 4.-31. 5.	----
Rotfeder	1. 4.-31. 5.	----
Rußnase, Zährte	16. 4.-15. 6.	30 cm
Schied, Rapfen.....	16. 4.-31. 5.	40 cm
Schlammpeitzger	ganzjährig geschont	
Schleie	1. 6.-30. 6.	25 cm
Schmerle.....	1. 3.-31. 5.	----
Schneider.....	ganzjährig geschont	
Schrätzer.....	1. 4.-31. 5.	15 cm
Seeforelle.....	16. 9.-15. 3.	50 cm
Seesaibling	16. 9.-15. 3.	28 cm
Semling, Hundsbarbe.....	ganzjährig geschont	
Sichling	ganzjährig geschont	
Steinbeißer.....	ganzjährig geschont	
Steingreßling.....	ganzjährig geschont	
Sterlet	1. 5.-30. 6.	45 cm
Stichling	1. 5.-30. 6.	----
Streber	ganzjährig geschont	
Strömer	ganzjährig geschont	
Weißflossengründling.....	15. 4.-15. 6.	----
Wels.....	1. 6.-30. 6.	60 cm
Wildkarpfen	1. 5.-30. 6.	35 cm
Wolgazander.....	1. 4.-31. 5.	35 cm
Zander	1. 4.-31. 5.	35 cm
Zingel	15. 3.-31. 5.	20 cm
Zobel.....	15. 4.-31. 5.	25 cm
Zope.....	ganzjährig geschont	
Neunaugen	ganzjährig geschont	
Edel-, Sumpf-, Steinkrebs		
männlich.....	1. 10.-31. 5.	12 cm
weiblich	ganzjährig geschont	
Familie Flußmuscheln	ganzjährig geschont	
(Perlmuschel, Flußmuschel, Malermuschel, Teichmuschel)		

Oberösterreich:

Aal	keine	kein
Aalrutte (Quappe).....	16.11-28.2.	40 cm
Amur	keine	kein
Aitel (Döbel).....	16.3.-31.5.	25 cm
Äsche.....	1.3.-30.4.	30 cm
Bachforelle.....	16.9.-15.3.	22 cm
Bachneunauge	ganzjährig geschont	
Bachsaibling.....	16.9.-15.3.	22 cm
Bachschmerle	1.3.-31.5.	10 cm
Barbe	1.5.-15.6.	35 cm
Bitterling.....	ganzjährig geschont	
Blaubandbärbling	keine	kein
Brachse.....	1.5.-31.5.	25 cm
Donaukaulbarsch	ganzjährig geschont	
Elritze (Pfrille).....	1.4.-31.5.	8 cm
Flussbarsch (Barsch)	1.2.-31.5.	10 cm
Frauennerfling	ganzjährig geschont	
Giebel	1.5.-31.5.	25 cm
Goldsteinbeißer.....	ganzjährig geschont	
Gründling	1.5.-31.5.	10 cm
Güster (Blicke)	1.5.-31.5.	25 cm
Hasel.....	16.3.-31.5.	15 cm
Hecht	1.2.-31.5.	60 cm
Huchen	16.2.-31.5.	85 cm
Karausehe.....	ganzjährig geschont	
Karpfen	1.5.-31.5.	35 cm
Kaulbarsch	ganzjährig geschont	
Kesslergrundel	keine	kein
Kesslergründling	ganzjährig geschont	
Koppe (Groppe)	1.2.-30.4.	8 cm
Laube (Ukelei).....	16.5.-30.6.	10 cm
Marmogundel.....	keine	kein
Moderlieschen.....	ganzjährig geschont	

Nase	16.3.-31.5.	35 cm
Nerfling (Seider, Aland)	ganzjährig geschont	
Perlfisch	ganzjährig geschont	
Regenbogenforelle	1.12.-15.3.	22 cm
Reinanke (Maräne)	16.10.-31.12.	30 cm
Rotauge (Plötze)	1.4.-31.5.	12 cm
Rotfeder	1.4.-31.5.	15 cm
Rußnase (Blaunase, Zährte)	16.4.-31.5.	25 cm
Schied (Rapfen)	16.4.-31.5.	40 cm
Schlammpeitzger	ganzjährig geschont	
Schleie	16.5.-30.6.	25 cm
Schneider	ganzjährig geschont	
Schrätzer	ganzjährig geschont	
Schwarzmundgrundel	keine	kein
Seeforelle	16.9.-15.3.	50 cm
Seelaube (Mairenke)	16.5.-30.6.	20 cm
Seesaibling	16.9.-15.3.	25 cm
Semling	ganzjährig geschont	
Sichling (Ziege)	ganzjährig geschont	
Steinbeisser	ganzjährig geschont	
Steingressling	ganzjährig geschont	
Sterlet	ganzjährig geschont	
Stichling (Dreistacheliger)	keine	kein
Sonnenbarsch	keine	kein
Streber	ganzjährig geschont	
Strömer	ganzjährig geschont	
Tolstolob	keine	kein
Waller (Wels)	1.6.-30.6.	80 cm
Weißflossengründling	ganzjährig geschont	
Wolgazander	1.2.-31.5.	35 cm
Zander (Schill)	1.2.-31.5.	50 cm
Zingel	1.2.-31.5.	20 cm
Zobel	1.4.-31.5.	25 cm
Zope	ganzjährig geschont	
Zwergwels	keine	kein

Edelkrebs		
männlich	1.10.-31.12.	12 cm
weiblich	ganzjährig geschont	
Steinkrebs	ganzjährig geschont	
Signalkrebs	keine	kein
Muscheln (alle Arten) und Neunaugen (alle Arten)		
.....	ganzjährig geschont	

Steiermark:

Aalrutte	1.1.-15.3.	35 cm
Aitel.....	keine	kein
Äsche.....	15.2.-15.6.	32 cm
Bachforelle.....	16.9.-15.3.	23 cm
Bachsaibling.....	16.9.-15.3.	23 cm
Barbe.....	1.4.-30.6.	30 cm
Barsch.....	1.4.-30.6.	kein
Bittlerling	ganzjährig geschont	
Brachse (Blei).....	1.4.-30.5.	25 cm
Ellritze.....	1.4.-30.6.	kein
Frauennerfling	ganzjährig geschont	
Güster.....	1.4.-30.6.	25 cm
Gründling.....	1.4.-30.6.	kein
Goldsteinbeißer.....	ganzjährig geschont	
Hasel.....	1.3.-31.5.	kein
Hecht.....	1.1.-15.5.	40 cm
Huchen.....	1.3.-30.6.	85 cm
Karausche.....	1.5.-30.6.	kein
Karpfen (nur in Fließgewässern)	15.5.-30.6.	35 cm
Kaulbarsch.....	1.3.-30.4.	10 cm
Koppe.....	1.2.-31.5.	kein
Laube.....	1.5.-30.6.	kein
Moderlieschen.....	ganzjährig geschont	
Nase.....	15.3.-31.5.	30 cm
Nerfling.....	1.4.-30.6.	30 cm
Rotaugen.....	1.3.-31.5.	kein
Rotfeder.....	1.4.-30.6.	kein
Rußnase (Zährte).....	15.3.-30.6.	30 cm
Regenbogenforelle.....	1.1.-15.3.	23 cm
Schied.....	1.3.-30.6.	40 cm
Schlammpeitzger	ganzjährig geschont	
Schleie.....	1.5.-30.6.	25 cm
Schmerle.....	1.3.-31.5.	kein

Schneider.....	1.3.-30.6.	kein
Schrätzer.....	ganzjährig geschont	
Seeforelle.....	16.9.-15.3.	50 cm
Seelaube.....	ganzjährig geschont	
Seesaibling	16.9.-15.3.	28 cm
Semling, Hundsbarbe.....	ganzjährig geschont	
Sichling (Ziege)	1.4.-30.6.	30 cm
Sterlet	1.4.-30.6.	50 cm
Steinbeißer.....	1.4.-31.5.	kein
Strömer	1.3.-31.5.	kein
Wels.....	15.4.-30.6.	70 cm
Zander	1.3.-31.5.	40 cm
Zingel	1.3.-30.6.	25 cm
Zobel.....	1.4.-30.6.	30 cm
Zope.....	1.4.-30.6.	30 cm
Flußkrebse:		
Edelkrebs	1.10.-31.5.	12 cm
weiblich	ganzjährig geschont	
Steinkrebs	1.10.-31.5.	10 cm
weiblich	ganzjährig geschont	
Muscheln:		
Gemeine Flussmuschel.....	ganzjährig geschont	
Malermuschel.....	ganzjährig geschont	
Aufgeblasene Flussmuschel		
.....	ganzjährig geschont	
Große Teichmuschel	ganzjährig geschont	
Gemeine Teichmuschel.....	ganzjährig geschont	
Strommuschel	ganzjährig geschont	

Sonnenauf- und -untergänge 2020

	Jänner		Februar		März		April	
Tag	auf	unter	auf	unter	auf	unter	auf	unter
1.	7.50	16.16	7.29	16.58	6.41	17.44	6.39	19.30
5.	7.50	16.20	7.23	17.05	6.33	17.51	6.30	19.36
10.	7.49	16.26	7.16	17.13	6.23	17.58	6.21	19.43
15.	7.45	16.33	7.09	17.21	6.14	18.05	6.10	19.50
20.	7.42	16.40	7.00	17.29	6.03	18.12	6.01	19.58
25.	7.37	16.48	6.51	17.37	5.53	18.20	5.52	20.04
30.	7.32	16.55			6.40*	19.24*	5.44	20.11
	Mai		Juni		Juli		August	
Tag	auf	unter	auf	unter	auf	unter	auf	unter
1.	5.42	20.13	5.05	20.51	5.04	21.03	5.36	20.36
5.	5.35	20.19	5.02	20.55	5.07	21.02	5.41	20.30
10.	5.28	20.25	5.00	20.59	5.11	20.59	5.48	20.22
15.	5.21	20.32	5.00	21.01	5.15	20.56	5.54	20.13
20.	5.16	20.38	5.00	21.03	5.21	20.51	6.01	20.04
25.	5.10	20.45	5.01	21.04	5.27	20.45	6.08	19.55
30.	5.06	20.50	5.03	21.04	5.33	20.38	6.15	19.45
	September		Oktober		November		Dezember	
Tag	auf	unter	auf	unter	auf	unter	auf	unter
1.	6.18	19.41	6.59	18.39	6.45	16.42	7.29	16.09
5.	6.24	19.33	7.05	18.31	6.51	16.36	7.33	16.07
10.	6.30	19.23	7.12	18.21	6.59	16.29	7.39	16.06
15.	6.37	19.13	7.19	18.12	7.07	16.22	7.43	16.07
20.	6.44	19.02	7.27	18.02	7.14	16.17	7.47	16.09
25.	6.51	18.57	7.34	17.53	7.21	16.13	7.49	16.11
30.	6.58	18.41	6.39*	16.42*	7.28	16.09	7.50	16.16

* Die Sommerzeit ist berücksichtigt!

Besondere Bestimmungen

DONNERSBACH [S035]

Der Donnersbach von der Einmündung des Litzelsbaches flussabwärts bis zur ehemaligen Falkenburger Wehr, ausgenommen sämtliche Nebengerinne.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit **einer einzelnen künstlichen Fliege**, widerhakenlos oder angedrückter Widerhaken am **Einzelhaken**. Die Verwendung von (Silikon-) Imitaten von Würmern udgl. (z.B.: Squirmy Worm) ist verboten.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	30 cm
2.	Bachsäibling	16.3.-15.9	30 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	30 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	38 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 40 Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Äschen.

Pro Woche dürfen maximal 5 Fische entnommen werden; davon nur eine Äsche.

Tageskarten: 3 Fische, davon nur eine Äsche.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen. Diese Forelle ist unverzüglich mit Größenangabe in der Lizenz zu vermerken.

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

FEISTRITZ- ANGER [S038]

Die Feistritz vom Eisenbahnviadukt bei der Einmündung des Hollersbaches, ca. 2 km oberhalb des Gasenbaches, bis zur Kulmmühlbrücke (Brückenzufahrt zum Geflügelhof), ca. 1 km unterhalb des Gemeindeamtes Floing. Alle Zurinnen sind von der Befischung ausgenommen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute **mit einer einzelnen künstlichen Fliege** am **Einzelhaken**. Die Verwendung von (Silikon-) Imitaten von Würmern udgl. (z.B.: Squirmy Worm) ist verboten.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3. Äsche	ganzjährig geschont	

Für Bach- und Regenbogenforellen gilt ein Zwischenschonmaß von 34-39 cm!

Pro Woche dürfen maximal 5 Fische entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Fische. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist unverzüglich in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

FISCHA-DAGNITZ C I/2, C I/3 und C I/3A

Strecke 1 (Pottendorf) [S007]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Die Fischa 100 m oberhalb der Abzweigung der "Alten Fischa" von der "Neuen Fischa" bei der Gemeindegrenze Siegersdorf-Pottendorf, beide Fischstrecken flussabwärts bis zur Eisenbahnbrücke in Weigelsdorf sowie Reisenbach bis zur unteren Gemeindegrenze Deutsch-Brodersdorf. Die Wasserflächen im Schlosspark Pottendorf dürfen befischt werden.

Der Reisenbach und alle Nebenbäche flussabwärts der Autobahnbrücke (Gemeindegrenze Pottendorf-Weigelsdorf) sind von der Befischung ausgenommen.

Die Forststraße durch die Kuhweide, beginnend bei der Tattendorfer-Straße, bis zur oberen Reviergrenze darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden (Kfz-Abstellplatz am Beginn der Forststraße - Kastanienbaum).

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.

Hechtangeln:

Inhaber einer Jahreskarte haben die Möglichkeit in der Zeit von 1. – 31. Jänner mit Kunstköder auf einfachem Haken (Köderlänge mind. 12cm – Spinnrute erlaubt) in den Wasserflächen des Schlossparks in Pottendorf auf Hechte zu Angeln. Jeder maßige Hecht muss entnommen werden. Pro Woche dürfen 2 Hechte angeeignet werden.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet.

Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Bachsaibling	16.3.-15.9.	26 cm
3.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
4.	Äsche	1.9.-31.12.	32 cm
5.	Karpfen	16.3.-31.12	40 cm
4.	Hecht	1.5.-31.1.	50 cm

Entnahmebestimmungen Jahreskarten: 5 Salmoniden pro Woche, jedoch davon nur 2 Äschen. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden aus allen Strecken der Fischa-Dagnitz entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist nach deren Fang unverzüglich in der Lizenz zu vermerken.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Regenbogenforellen bis maximal 45 cm. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Hechte, die das gesetzliche Brittelmaß erreicht haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, sollen entnommen werden.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Strecke 2 (Unter-Waltersdorf) [S008]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Von der Eisenbahnbrücke nächst der Station Weigelsdorf flussabwärts bis zum Elektrizitätswerk in Mitterndorf. Alle Nebengerinne sowie die Alte Fischa in Mitterndorf werden als Aufzuchtbäche bewirtschaftet und sind von der Befischung ausgenommen.

Die Brücke in der Siedlung Mühlgarten darf nur von Lizenznehmern zur Überquerung der Fischa benützt werden. Um eine Benützung Unbefugter zu verhindern, wurde das Tor mittels Vorhängeschlosses gesichert. **Der Zahlencode ist 1880 und sollte geheim gehalten werden.** Es wird erwartet, dass das Tor nach Benützung auch wieder verschlossen wird.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet.
Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Bachsaibling	16.3.-15.9.	26 cm
3.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
4.	Äsche	1.9.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmungen Jahreskarten: 5 Salmoniden pro Woche, jedoch davon nur 2 Äschen. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden aus allen Strecken der Fische-Dagnitz entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist nach deren Fang unverzüglich in der Lizenz zu vermerken.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Regenbogenforellen bis maximal 45 cm. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Hechte, die das gesetzliche Brittelmaß erreicht haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, sollen entnommen werden.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Strecke 3 (Mariantal) [S009]:

Umfasst die Fischa vom ehemaligen Turbinenpumpf des Elektrizitätswerkes in Mitterndorf flussabwärts bis unterhalb der Eisenbahnbrücke in Gramatneusiedl (Reviertafel) sowie den Neubach, den Jesuitenbach und die Piesting von der Gemeindegrenze Gramatneusiedl bis zur Einmündung in die Fischa (Grenzen durch Reviertafeln gekennzeichnet).

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet. Erlaubte Fanggeräte: ein Krepsteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Bachsäbling	16.3.-15.9.	26 cm
3.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
4.	Äsche	1.9.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmungen Jahreskarten: 5 Salmoniden pro Woche, jedoch davon nur 2 Äschen. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden aus allen Strecken der Fischa-Dagnitz entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen. Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist nach deren Fang unverzüglich in der Lizenz zu vermerken. Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Regenbogenforellen bis maximal 45 cm.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Hechte, die das gesetzliche Brittelmaß erreicht haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, sollen entnommen werden.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

GROSSE ERLAUF A II, A I/5, A I/4, A I/3 und A I/2

Strecke 1 (Thormäuer 1) [S011]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Die Große Erlauf von der Schießwand unterhalb des Elektrizitätswerkes am Erlaufboden flussabwärts bis zum Nestelbergsteg (das ist ca. 600 m stromaufwärts vom Trefflingbach):

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	28-40 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28-40 cm
3. Äsche	1.8.-31.12.	32-40 cm

Wathose erlaubt.

Jahreslizenzznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen. Die jährliche Entnahme ist auf max. 50 Salmoniden, hiervon jährlich max. 15 Bachforellen beschränkt. Tageskartenlizenzznehmer dürfen 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Bachforelle und 1 Stück Äsche entnehmen.

Tageskartenlizenzznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 2 (Thormäuer 2) [S012]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Die große Erlauf vom Nestelbergsteg flussabwärts bis zum sogenannten Kollerreith unterhalb der Mündung des Hundsbaches bei der Gemeindegrenze Nestelberg-Gaming und Unter-St. Anton an der Jeßnitz, samt allen natürlichen und künstlichen Zurinnen, mit Ausnahme des Trefflingbaches.

Erlaubte Fischfangergeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	28-40 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28-40 cm
3. Äsche	1.8.-31.12.	32-40 cm

Wathose erlaubt.

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen. Die jährliche Entnahme ist auf max. 50 Salmoniden, hiervon jährlich max. 15 Bachforellen beschränkt.

Tageskartenlizenznehmer dürfen 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Bachforelle und 1 Stück Äsche entnehmen.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 3 (Kienberg TFC) [S172]: Thymallus Fliegenfischerclub

Die obere Reviergrenze befindet sich an der KG Kienberg und Anger (Grenztafel zu ÖFG Thormauer 2 unterhalb der Schindlhütte).

Die untere Grenze: diese ist die Grenzsäule St.Anton/ Jessnitz (Grenztafel Revier Worthington bei km 32 der B25). Alle Nebengerinne und Zuflüsse sind für die Fischerei gesperrt.

Es darf nur mit einer Flugangel und mit **einer, einzelnen** künstlichen Fliege **am Einzelhaken** gefischt werden. Es sind nur „widerhakenlose“ (barbless oder zusammengedrückt) Trockenfliegen, Nymphen oder Streamer erlaubt. **Mehrere Fliegen am Vorfach sind verboten.**

Es dürfen maximal Fliegen mit einer Hakengröße 8 und einer Hakenlänge von maximal 20 mm verwendet werden.

Über die gesamte Revierstrecke ist das Waten mit der Wathose erlaubt. Es wird ersucht, in der Laichzeit diese Fische nicht zu beangeln und die Laichplätze nicht zu bewaten bzw. während diesen Zeiten auf das Waten so weit als möglich zu verzichten. Das Angeln von der Brücke aus ist nicht gestattet.

Mindestmaße und Schonzeiten:

- 1. Bachforelle** ganzjährig geschont
 - 2. Regenbogenforelle** ab 30 cm und kleiner als 50 cm
1.12. – 30.4.
 - 3. Äsche** ganzjährig geschont
- Alle anderen Fischarten können beliebig (Mindestmaße und Schonzeiten laut NÖ Fischerkarte beachten) entnommen werden.**

Das **Entnahmelimit beträgt 2 Salmoniden** pro Tag. **Salmoniden über 50 cm dürfen nicht entnommen werden.** (Küchenfenster)

Ist die tägliche Fangzahl erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Unter Berücksichtigung aller Schonzeiten ist das Fischen von 1. Mai bis 30. November erlaubt. Gefischt werden darf von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Strecke 4 (Neubruck) [S061]:

Die Große Erlauf von der Grenzsäule St. Anton a.d. Jeßnitz zum linken Ufer, wo die Katastralgemeinde Grabenmühle in der Ortsgemeinde St. Anton a.d. Jeßnitz und die Ortsgemeinde Kienberg-Gaming zusammenstoßen, flussabwärts bis zum Wehrkamm des Schürhagelwehres in Heuberg. Alle Nebenbäche sind Schongebiete und von der Befischung ausgenommen. Das Revier ist durch Reviertafeln gekennzeichnet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege, Spinnrute mit Spinner und Blinker mit nur **einfachem** Haken.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	34 cm
4.	Bachsaibling	1.4.-15.9.	28 cm

Jahreslizenzznehmer dürfen max. 90 Stück Salmoniden pro Jahr aus dem Gewässer entnehmen, jedoch pro Woche max. 5 Stück Salmoniden, davon 2 Stück Äschen!

Tageslizenzznehmer: 5 Stück Salmoniden, davon 2 Stück Äschen!

Das Angeln mit Watstiefeln oder Wathose ist nur in Ausübung mit Fliegenrute und künstlicher Fliege erlaubt!

Strecke 5 (Purgstall 1) [S013]:

Umfasst die Große Erlauf vom Wehrkamm des Schürhagelwehres in Heuberg flussabwärts bis zur Schafgotschbrücke in Purgstall, samt allen Nebenbächen.

Der Feichsenbach darf nur ab der Straßenbrücke in Purgstall bachaufwärts befischt werden.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmung Jahreskarten: 5 Stück Salmoniden pro Woche, davon jedoch nur 1 Äsche.

Entnahmebestimmung Tageskarten: 3 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 6 (Purgstall 2) [S014]:

Die Große Erlauf von der Brücke der Umfahrungsstraße von Purgstall flussabwärts bis zum Elektrizitätswerk in Mühling, samt allen Zurinnen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmung Jahreskarten: 5 Stück Salmoniden pro Woche, davon jedoch nur 1 Äsche.

Entnahmebestimmung Tageskarten: 3 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 7 (Wieselburg) [S015]:

Vom Wehrkamm des Elektrizitätswerkes in Mühling flussabwärts bis zur Mühle in Kendl, Gemeinde Landfriedstetten, quer über den Fluss zur Mündung des Petzenkirchnerbaches. Die Strecke der Bundesversuchswirtschaft Rottenhaus darf nur am **linksseitigen Ufer** betreten und befischt werden.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Das Fischen auf Aitel mit Obst ist auch mit der Spinnrute erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmung Jahreskarten: 5 Stück Salmoniden pro Woche, davon jedoch nur 1 Äsche.

Entnahmebestimmung Tageskarten: 3 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

GROSSE KREMS I/4 [S032]

Umfasst die Große Krems von der Mündung des Glodenerbaches, diesen eingeschlossen, bis 100 m flussaufwärts von der Mündung der Kleinen Krems in die Große Krems.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Die Fischerei in der Großen Krems beginnt mit 16.3. und endet mit 15.9.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße bzw. Entnahmefenster:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	20-27 cm (Küchenfenster)
2.	Regenbogenforelle	16.3.-15.9.	25 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche maximal 5 Salmoniden entnehmen.

Entnahme Tageskarten: 3 Salmoniden. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Zur Schonung der sehr zahlreich vorhandenen untermaßigen Bachforellen darf nur ohne Widerhaken gefischt werden.

KALTER GANG FB I/1a [S171]

© Fliegenstrecke CLASSIC

Das Revier Kalter Gang im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf hat seine obere Grenze ca. 150 Meter stromauf der „RAABERMÜHLE“ (Reviertafel).

Der linksseitig abfließende Werkskanal darf nicht befischt und das Grundstück der Raabermühle nicht betreten werden.

Weiters von der Fischerei ausgenommen ist das eingefriedete Grundstück der Familie CTYROKY sowie der anschließende, linksseitig verlaufende Werksbach. Dieser Bereich ist eine Schonstrecke und wird zur Aufzucht genutzt. Die durch Reviertafel gekennzeichnete untere Reviergrenze befindet sich ca. 50 Meter vor der Landesstraßenbrücke (Moosbrunn – Trumau) L156.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet; Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	ganzjährig geschont	

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche maximal 5 Salmoniden entnehmen, hiervon jährlich nur 20 Bachforellen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

KLEINE ERLAUF A I/10, A I/9, A I/8 Strecke 1 (Wang) [S016]:

Umfasst die Kleine Erlauf vom Hörgang, frühere Dominalgrenze der Herrschaften Wolfpassing und Gresten (durch Reviertafeln gekennzeichnet), flussabwärts bis zum Kamm des Dechantmühlwehres in der Gemeinde Wang, das ist etwa 1 km unterhalb der Ortschaft Wang. Die Befischung des Ewixenbaches ist ausgenommen, die Befischung der Mühl- und Nebenbäche ist nur Jahrelizenznehmern erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne der Fischereior-
dnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

- | | | |
|----------------------|--------------|-----------------|
| 1. Bachforelle | 16.3.-15.9. | 25 cm bis 35 cm |
| 2. Regenbogenforelle | 16.3.-31.12. | 25 cm |
| 3. Äsche | 1.10.-31.12. | 32 cm |

Jahrelizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Bachforellen. Jährlich dürfen maximal 50 Salmoniden, davon maximal 20 Bachforellen und maximal 4 Äschen entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer dürfen 3 Stück Regenbogenforellen entnehmen, die Entnahme von Bachforellen bzw. Äschen ist untersagt. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Strecke 2 (Steinakirchen) [S017]:

Vom Kamm des Dechantmühlwehres, etwa 1 km unterhalb der Ortschaft Wang, flussabwärts bis etwa 100 m unterhalb des Brünninger Stegs, durch Reviertafeln gekennzeichnet. Die Befischung der Mühl- und Nebenbäche ist nur Jahreslizenznehmern erlaubt. Das Betreten des Golfplatz-Geländes ist nur vom Ufer aus gestattet; bei Abhaltung von Turnieren sollte das Gelände nicht betreten werden.

Erlaubte Fischfängergeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne der Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

- | | | |
|----------------------|--------------|-----------------|
| 1. Bachforelle | 16.3.-15.9. | 25 cm bis 35 cm |
| 2. Regenbogenforelle | 16.3.-31.12. | 25 cm |
| 3. Äsche | 1.10.-31.12. | 32 cm |

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Bachforellen. Jährlich dürfen maximal 50 Salmoniden, davon maximal 20 Bachforellen und maximal 4 Äschen entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer dürfen 3 Stück Regenbogenforellen entnehmen, die Entnahme von Bachforellen bzw. Äschen ist untersagt. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Strecke 3 (Wieselburg) [S018]:

Von der Reviertafel etwa 100 m unterhalb des Brünninger Stegs flussabwärts bis zur Mündung in die Große Erlauf. Die Befischung der Mühl- und Nebenbäche ist nur Jahreslizenznehmern erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne der Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

- | | | |
|----------------------|--------------|-----------------|
| 1. Bachforelle | 16.3.-15.9. | 25 cm bis 35 cm |
| 2. Regenbogenforelle | 16.3.-31.12. | 25 cm |
| 3. Äsche | 1.10.-31.12. | 32 cm |

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Bachforellen. Jährlich dürfen maximal 50 Salmoniden, davon maximal 20 Bachforellen und maximal 4 Äschen entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer dürfen 3 Stück Regenbogenforellen entnehmen, die Entnahme von Bachforellen bzw. Äschen ist untersagt. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

KLEINE KREMS I/2 [S047]

Umfasst die Kleine Krems von der Straßenbrücke oberhalb von Kottes (ca. 2 km außerhalb der Ortschaft) flussabwärts bis zur Einmündung des Kalkgruberbaches (unterhalb von Marbach a.d. Kleinen Krems).

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege und Spinnrute mit Kunstköder.

Die Fischerei in der Kleinen Krems beginnt mit 16.3. und endet mit 15.9.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	25 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-15.9.	25 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche maximal 5 Salmoniden, davon 3 Bachforellen entnehmen.

Entnahme Tageskarten: 3 Salmoniden, davon jedoch nur 2 Bachforellen. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

LAFNITZ [S164]

Umfasst die Lafnitz von der Einmündung des Wiedenbaches (ca. 200 Meter oberhalb der Lafnitzmühle) flussabwärts bis zur Straßenbrücke in der Ortschaft Lafnitz. Sämtliche Seitenbäche sowie die Fischtreppe am Revierbeginn und die daran anschließende Restwasserstrecke (ca. 300 Meter) sind bis zum Zusammenfluss mit dem Turbinenauslauf von der Befischung ausgenommen. Der Werkskanal am Revierbeginn sowie die Turbinenauslaufstrecke dürfen befischt werden. **Im Bereich der Privatgrundstücke entlang des Werkskanals darf die Fischerei nur unter besonderer Rücksichtnahme den Anrainern gegenüber ausgeübt werden.**

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit einer einzelnen künstlichen Fliege am Einzelhaken. Die Verwendung von (Silikon-) Imitaten wie Würmern udgl. (z.B.: Squirmy Worm) sind verboten.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3. Äsche	ganzjährig geschont.	

Pro Woche dürfen 5 Fische entnommen werden. Auf Tageskarten dürfen 3 Fische entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

LEITHA DEUTSCH-BRODERSDORF A I/4 [S161]

Umfasst die Leitha vom **linken** Ufer, das ist die niederösterreichische Seite des Gewässers von ihrem Einfluss in das Gemeindegebiet von Deutsch-Brodersdorf flussabwärts bis zur Gemeindegrenze von Deutsch-Brodersdorf zu Seibersdorf (Länge des Reviers 5,5 km). Grenzen durch Tafeln gekennzeichnet.

In diesem Revier darf nur vom linken (niederösterreichischen) Ufer aus geangelt werden. Das Anbieten des Köders auf der gesamten Breite des Flusses ist zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Flussmitte die Landesgrenze darstellt. Der Zutritt an das Fischgewässer hat im jeweiligen Bundesland, in dem die Angellizenz erworben wurde, zu erfolgen. Die Befischung bzw. die watende Befischung ist über die gesamte Gewässerbreite gestattet, unabhängig der Landesgrenzen. Auf Laichzeiten und gegebenenfalls vorhandene Laichplätze ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Der Fischfang darf an 3 Tagen der Kalenderwoche ausgeübt werden.

Pro Tag dürfen 5 Stück der folgenden Fischarten entnommen werden: Aitel, Bachforelle, Barbe, Karpfen und Regenbogenforelle. Das Wochenlimit von 10 Stück darf nicht überschritten werden. **Jeder Lizenznehmer darf pro Jahr nur eine Forelle über 50 cm Länge entnehmen, welche sofort in der Lizenz zu vermerken ist.**

Alle anderen nicht angeführten Fischarten unterliegen keiner Fangbeschränkung, sind aber unter Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und

Brittelmaße in die Fangstatistik einzutragen

Erlaubte Fischfanggeräte und Köder: die Befischung mit Einfachhaken ist sowohl mit Fliegen-, Spinn – oder Grundrute, im Sinne der Stellfischerei, mit dazugehöriger Grundmontage und eventuell Futterkörbchen, gestattet.

Mehrfachhaken oder mehrteilige Systeme, sowie Driffischerei mit Pose sind ausnahmslos verboten.

Das Fischen mit Grundrute auf vorkommende Weißfischarten wie Aitel und Barbe ist im Zeitraum zwischen 16.03 und 15.09. gestattet. Auf allfällige Schonzeiten (Barbe) ist Rücksicht zu nehmen.

Bei der Befischung von Cypriniden mit Grundrute sind Köder pflanzlicher Natur (z.B.: Mais, Kirsche etc.) oder Tierische Köder wie Käse und Wurst sowie das Anfüttern in geringen Maßen erlaubt. Das Fischen mit Made und Wurm ist nicht gestattet.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
4.	Barbe	16.6.-30.4.	30 cm
5.	Nase	ganzjährig geschont	
6.	Huchen	ganzjährig geschont	
7.	Äsche	ganzjährig geschont	

Eindringlich wird auf die **ganzjährige Schonung von Nase, Äsche und Huchen** hingewiesen. Ein Projekt genannter Fischarten erfolgt unter Biologischer und ökologischer Aufsicht. Um etwaige Verwechslungen zwischen Huchen und Forelle zu vermeiden, wird auf die Unterscheidungsmerkmale, mit denen jeder Lizenznehmer vertraut sein muss, besonders hingewiesen.

Es gilt ein beidufiges Befischungsverbot im ausgewiesenen Schongebiet von der Straßenbrücke zwischen Deutsch Brodersdorf und Leithaprodersdorf ca. 150 m flussauf (Wassermesserhäuschen) und ca. 150 m flussab (linksufig am Damm aufgestellte Fahrverbotstafel).

Zusätzlich sind Lizenznehmer berechtigt, die Angelfischerei – von der unteren Reviergrenze weiter stromab beidufig im Anschlussrevier bis zur Wehrkrone der Kraftwerksanlage Kotzenmühle in Seibersdorf - das sind ca. 2 km - auszuüben. In diesem Abschnitt des Revieres Leitha II gelten selbige Bestimmungen wie bereits angeführt (Fangzeiten, Brittelmaße, Köder und Fanggeräte).

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere bei der Morgen- und Abendpirsch jegliche Störung des Jagdbetriebes bestmöglich vermieden wird.

LEITHA-URSPRUNG (Leitha A I/1) [S062]

Umfasst den Pitten-Werkskanal und die Leitha von der Gemeindegrenze Lanzenkirchen, das ist der Zusammenfluss von Pitten und Schwarza, flussabwärts bis zur ÖBB-Brücke der Bahnlinie Ödenburg an der burgenländischen Landesgrenze samt allen natürlichen und künstlichen Zurinnen. Von der Befischung ausgenommen sind die Nebenbäche Leidingbach, Klingfurtherbach, Ofenbach und der Teich in Katzelsdorf.

Erlaubte Fischfanggeräte: Im Leitha-Fluss, flussabwärts von der Gemeindegrenze Lanzenkirchen bis zum Beginn des Werkskanals in Eichbüchl nur Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Im Leitha-Fluss ab Ausleitung des Werkskanals in Eichbüchl sowie im Werkskanal selbst ist neben der Fliegenrute auch die Verwendung der Spinnrute mit künstlichem Köder auf einfachem Haken erlaubt.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet.
Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	ganzjährig geschont	

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

MELK I/2 [S056]

Umfasst die Melk von der ehemaligen Blaikamühlwehr, das ist ca. 150 m oberhalb der Straßenkreuzung St. Leonhard am Forst und Rottenhof, flussabwärts bis zum Fischereirevier 1 der Gutsverwaltung Matzleinsdorf (Reviertafel).

Die Fischerei ist nur in der Zeit von 16. März bis 31. August erlaubt (ausgenommen Huchentageskarten mit Guide). Es gelten die behördlich verordneten Brittelmaße und Fangzeiten.

Äsche ist ganzjährig geschont! Es dürfen maximal 5 Fische, davon maximal 2 Forellen, pro Woche entnommen werden.

Melkfluss:

Erlaubte Fischfanggeräte: ein Angelstock mit welchem nur auf Friedfische geangelt werden darf sowie Fliegenrute mit Trockenfliege, Nassfliege und Nymphen und Streamer die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Tubenfliegen, Waddingtons und Streamer mit größeren Einzelhaken sind nur beim Huchenfischen erlaubt.

Die Befischung des Huchen ist nur mit einer Huchentageskarte erlaubt, diese ist im Sekretariat anzumelden. Die Begleitung durch einen Guide ist bei dieser Huchentageskarte obligatorisch und ist im Kartenpreis inkludiert.

Erlaubte Fanggeräte: Spinnstock oder Fliegenrute mit Kunstködern am Einzelhaken.

MUR-JUDENBURG [S063]

Großes Recht:

Die Mur von der Thalheimerbrücke bis 300 m oberhalb der Landschacher Brücke in Knittelfeld.

Kleines Recht:

Die Mur vom Mursteg bis 300 m oberhalb der Landschacher Brücke in Knittelfeld.

In beiden Revieren darf täglich gefischt werden.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	30 cm
2.	Regenbogenforelle	1.5.-31.12.	30 cm
3.	Äsche	16.6.-14.02.	34 cm
4.	Huchen	16.9.-28.02.	85 cm
5.	Kleinfische (z.B. Koppen, Elritzen usw.)		ganzjährig geschont!

Für alle nicht gesondert angeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Pro Tag dürfen drei Salmoniden, pro Jahreslizenz und Jahr nur ein Huchen entnommen werden, (Jänner/Februar pro Fischer und Tag nur noch eine Äsche). Die Entnahme der sonstigen Fischarten (Hecht, Aitel, Barbe usw.) ist zahlenmäßig nicht beschränkt.

Jede Huchenentnahme ist unverzüglich dem Sekretariat, Tel. 01/586 52 48, zu melden. Ist die Anzahl der zu entnehmenden Huchen erreicht, erhalten die Kombilizenznehmer eine Verständigung durch das Sekretariat der Österreichischen Fischereigesellschaft, dass das Fischen auf Huchen eingestellt werden muss.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Fliegenrute oder Spinnrute mit einem Köder ohne Widerhaken,

Mehrfach- und Einzelhaken ab 16.9., bei Köderlänge über 10 cm mit Widerhaken,

nur künstliche Köder,

das Fischen mit Obst auf Aitel ist erlaubt,

zusätzliches Beschweren der Angelschnur nur am Köder oder bis max. 1 cm vor dem Köder,

als Bissanzeiger dürfen nur reine Sichthilfen (ohne Auftriebswirkung) verwendet werden,

Huchenfischen nur mit Köderlänge ab 10 cm,

Wathose erlaubt.

Verboten ist das Fischen:

nach Erreichen der erlaubten Fanganzahl (nach Huchenentnahme ist das Spinnfischen einzustellen),

in allen Fischaufstiegshilfen, vom Boot aus, von Brücken und Stegen und überall dort, wo ein Fisch nicht pfleglich zurückversetzt werden kann,

vom linken Ufer im Werksbereich der VOEST-Alpine Zeltweg,

jeweils 100 m ober- und unterhalb jeder Wehr vom 16.3.bis 30.4.,

mit Schwimmer oder Wasserkugel,

mit natürlichen Ködern, wie toter oder lebender Köderfisch, Wurm, Käse, Made, Wurst usw., das Haltern von Fischen ist verboten, das Spinnfischen in der Restwasserstrecke.

Ausnahmeregelungen:

die Restwasserstrecke von der Staumauer bis zum Auslauf des Kraftwerkes Fischening ist eine reine Fliegenstrecke, d.h. als Fanggerät ist nur die Fliegenrute mit Trocken- und Nassfliege, Nympe, Jig, Streamer erlaubt,

im Stauraum, (Europabrücke bis Staumauer Fischening inkl Triebwasserkanal) ist die Wasserkugel mit Trockenfliege und Nympe erlaubt sowie Montage 1 x Bleibescherung bis max. 1 m vor dem Köder,

vom 16. September bis 28. Februar ist Spinnfischen zur Schonung der Bachforelle nur mehr mit einer Ködergröße von mindestens 10 cm Länge (gemessen ohne Haken) erlaubt, ausgenommen von dieser Regelung ist der Stauraum Fischening.

Auf die besondere Gefahr von Wasserstandsschwankungen unterhalb der Wehranlage sowie auf die allgemeinen Gefahren des Fischens in Fließgewässern wird nachdrücklich hingewiesen!

Vor Beginn des Angeltages ist in die Lizenz das Datum einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich nach Fang einzutragen! Am Saisonende ist die ausgefüllte Lizenz zurückzusenden.

Verangelte, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit höchster Vorsicht zurückzusetzen. Jeder Fischer hat eine Köderzange mitzuführen. Jedes Aufsichtsorgan hat die Pflicht, die Einhaltung der Fischereior-
dnung zu überprüfen und Kontrollvermerke in die Lizenz einzutragen und den Fang zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Fischereior-
dnung muss die Lizenz eingezogen werden.

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

MÜRZ-KINDBERG-AUMÜHL [S068]

Umfasst die Mürz von der Krone der Wehranlage des Wasserkraftwerkes Kindberg-Aumühl (Flusskilometer ca. 19,070) bis Höhe Gebäude STRABAG (Flusskilometer 21,335). (Durch Reviertafeln gekennzeichnet)

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3. Äsche	1.9.-31.12.	34 cm

Jahreslizenznehmer dürfen maximal 5 Salmoniden pro Woche entnehmen, jedoch nur 2 Bachforellen. Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Bachforelle größer als 50 cm entnehmen, diese ist unverzüglich in der Lizenz einzutragen.

Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Bei Tageskarten beträgt die maximale Entnahme 3 Salmoniden, jedoch nur 1 Bachforelle bis maximal 40 cm. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Steirische Landesfischereikarte erforderlich.

MÜRZ-ST. BARBARA [S067]

Umfasst die Mürz beginnend ca. 600 m oberhalb der Wehranlage der Fa. Vogel & Noot (das ist oberhalb des Bahnhofes Mitterdorf) bis zur ehemaligen Bundesstraßenbrücke in Wartberg, beim Verwaltungsgebäude der Fa. Vogel & Noot (durch Reviertafeln gekennzeichnet). Alle Nebenbäche sind Schongebiet.

Zutrittsregelungen zu Betriebsgelände:

- KW Lichtenegg I
- Fa. Breitenfeld
- Deponie Breitenfeld

Wenn Sie im Bereich der oben angeführten Firmen fischen möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich über die Zutrittsformalitäten auf das jeweilige Betriebsgelände durch unsere vor Ort tätigen Fischereiaufseher Günter Lesky Tel.: 0650/3966420 oder Herbert Berger Tel.: 0664/2502058 informieren zu lassen.

Alle Betriebsgelände sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Betrieb nicht behindert wird. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3.	Äsche	1.9.-31.12.	34 cm

Jahreslizenznehmer dürfen maximal 5 Salmoniden pro Woche entnehmen, jedoch nur 2 Bachforellen. Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Bachforelle größer als 50 cm entnehmen, diese ist unverzüglich in der Lizenz einzutragen.

Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Bei Tageskarten beträgt die maximale Entnahme 3 Salmoniden, jedoch nur 1 Bachforelle bis maximal 40 cm.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

PIELACH I/1, I/2
Strecke 1 (Pielach Classic)
(Schwarzenbach-Mainburg) [S169]:
© Fliegenstrecke CLASSIC

Umfasst die Pielach von der Straßenbrücke beim Güterweg Taschlgraben (Reviertafel) und die Natters vom Wehrkamm in Laubenbachmühle (durch Reviertafeln gekennzeichnet) flussabwärts bis zum Wehrkamm in Mainburg (Reviertafel) , samt Werkskanälen.

Alle Nebenbäche sind Schongebiet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Das Angeln ist nur mit Kniestiefeln erlaubt!

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben

jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Bachforellen von 40 bis 50 cm sind die wertvollsten Laichfische und sollen nicht entnommen werden.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos (barbless bzw. angedrückter Widerhaken) zu fischen!

Beachten Sie den letzten Absatz auf Seite 67!

Strecke 2 (Pielach Huchen) (Mainburg-Salau) [S170]:

Vom Beginn des Wehrkamms in Mainburg (Reviertafel) flussabwärts bis zu der 400 m unterhalb der Salauer Straßenbrücke gelegenen Gemeindegrenze Salau und Uttendorf, einschließlich der Werkskanäle und Mühlbäche. Alle Nebenbäche sind Schongebiete.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Das Angeln ist nur mit Kniestiefeln erlaubt!

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3. Äsche	1.8.-31.12.	32 cm
4. Huchen	1.6.-29.2.	75 cm

Nasen, Barben und Aitel sind ganzjährig geschont.

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Bachforellen von 40 bis 50 cm sind die wertvollsten Laichfische und sollen nicht entnommen werden.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Es ist ausnahmslos widerhakenlos (barbless bzw. angedrückter Widerhaken) zu fischen!

Die Fischerei auf Huchen ist nur für Jahreslizenznehmer oder mit Huchentageskarte erlaubt.

Es darf 1 Huchen pro Lizenznehmer und Jahr entnommen werden, der unverzüglich einem Aufsichtsorgan vorzulegen ist. Nach erfolgter Entnahme eines Huchens ist die Fischerei auf Huchen für das Kalenderjahr einzustellen.

Der Begriff „Fliegenfischen“ beinhaltet die traditionelle Auffassung, dass die Fliegenschnur das Wurfgewicht bildet und nicht der Köder selbst. Leer- und Rollwürfe müssen mit einem ausgewogenen Gerät möglich sein. Ein „Schleudern“ von eigenschweren Ködern mit der Fliegenrute wird nicht als Fliegenfischen angesehen und ist nicht gestattet.

Universal-, Große General- und Pielach Classic und Pielach Huchenlizenznehmer werden ersucht, wenn sie beide Revierabschnitte an einem Tag befischen, dies auch gesondert in der Lizenz einzutragen; darüber hinaus dürfen diese Lizenznehmer einmal im Jahr maximal 14 Tage in ununterbrochener Reihenfolge in der Pielach angeln. Die 14 Tage können auch in zweimal 7 Tage unterteilt werden. Vor Antritt des Urlaubsfischens muss dieses auf der Lizenz eingetragen werden. Die Fischtage sind mit einem „U“ vor dem Datum zu kennzeichnen. Die Bestimmungen zur Fischentnahme gelten unverändert.

PIESTING FA I/1, I/2, I/5, I/5A, I/7, I/8A

Strecke 1 (Gutenstein) [S152]

Umfasst die Piesting von der Einmündung des Zellenbaches im Klostertal (Reviertafel) bis zum Wehrkamm der Kohlhofmühle in Pernitz. Sämtliche Nebenbäche bzw. Zubringer sind von der Befischung ausgenommen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	1.4.-15.9.	26 cm
2. Regenbogenforelle	1.5.-1.11.	26 cm

Jahreslizenzennehmer dürfen pro Woche 4 Stück Salmoniden, davon maximal 2 Bachforellen, entnehmen, Tageskartenlizenzennehmer 2 Stück Salmoniden, davon maximal 1 Bachforelle, pro Tag. Tageskartenlizenzennehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Vom 1.4. bis 30.4. sollte das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß (z.B. zur Querung) betreten werden. Im Zeitraum vom 2.11. bis 31.3. ist die Fischerei generell untersagt.

Bitte fischen Sie widerhakenlos!

Strecke 2 (Wöllersdorf) [S065]:

Die Piesting von der Ortsgrenze zwischen Oberpiesting und Marktpiesting (Zimmerbrücke) bis zur Querung der Hochquellenwasserleitung unterhalb der Straßenbrücke Wiener Neustadt-Matzendorf, samt allen natürlichen und künstlichen Nebengewässern.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 3 (Felixdorf) [S028]:

Von der Querung der Hochquellenwasserleitung unterhalb der Straßenbrücke Wiener Neustadt-Matzendorf flussabwärts bis zur Brücke des Wiener Neustädter Kanals über die Piesting (stromab von Felixdorf), samt allen Überlaufgräben und Werkskanälen innerhalb dieses Bereiches; ebenso der Hochwassergraben von der Querung der Hochquellenwasserleitung bis zur Einmündung in die Piesting.

Erlaubte Köder: Künstliche Köder mit **einfachem Haken** sowie Obst auf Aitel.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 4 (Tattendorf I) [S168]:

Die Piesting vom Turbinentumpf des Ausleitungskraftwerkes der EVN im militärischen Sperrgebiet Felixdorf Großmittel flussabwärts bis zum Eintritt in die Gemeinde Ebreichsdorf (Brücke der A3).

Die Piesting von der oberen Reviergrenze bis zur Straßenbrücke der Landesstraße Pottendorf-Tattendorf liegt zur Gänze im militärischen Sperrgebiet und darf nur mit einem gültigen Bescheid des Militärkommandos Niederösterreich betreten werden.

Bei der Befischung des Werkskanals ist ein langstieliger Kescher mitzuführen, um eine schonende Landung bzw. ein Zurücksetzen der Fische zu gewährleisten.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Bachforelle. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden davon nur 20 Bachforellen entnehmen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 5 (Tattendorf II) [S030]:

Die Piesting von der Straßenbrücke der Landesstraße Pottendorf-Tattendorf bis zum Eintritt in die Gemeinde Ebreichsdorf (Brücke der A3), samt allen natürlichen und künstlichen Nebengerinnen. Dieser Abschnitt der Piesting liegt zur Gänze außerhalb des militärischen Sperrgebietes.

Erlaubte Fischfanggeräte: Künstliche Köder mit **einfachem Haken**.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Bachforelle.

Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 2 Stück Bachforellen.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden davon 20 Bachforellen entnehmen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Strecke 6 (Schranawand) [S136]:

Piesting von der ehemaligen Gemeindegrenze Ebreichsdorf-Schranawand bis zur Gemeindegrenze Schranawand Moosbrunn (Reviertafeln).

Erlaubte Köder: Künstliche Köder mit **einfachem Haken** sowie Obst auf Aitel. Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet. Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Entnahmebestimmungen Jahreskarten: 5 Salmoniden pro Woche und pro Jahr maximal 50 Salmoniden.

Tageskartenlizenzznehmer: 3 Stück Salmoniden.

Tageskartenlizenzznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

RAAB-ST. RUPRECHT [S148]

Umfasst die Raab ca. 150 m unterhalb der Straßenbrücke in Mitterdorf bis zur Kirchholzbrücke zwischen den Gemeinden St. Ruprecht a.d. Raab und Dörfel (Durch Reviertafeln gekennzeichnet). Die Zufahrt über die Forststraße im Bereich Schloss Stadl ist verboten. Alle Nebenbäche sind Schongebiete und dürfen nicht befischt werden.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit **einer einzelnen künstlichen Fliege**, widerhakenlos oder angedrückter Widerhaken am **Einzelhaken**. Die Verwendung von (Silikon-) Imitaten wie Würmern udgl. (z.B.: Squirmy Worm) sind verboten.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3.	Äsche	ganzjährig geschont	

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoiden entnehmen, Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch unverzüglich in die Lizenz einzutragen.

Barben und Aitel unterliegen keiner Fangbeschränkung, außer den gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaßen. Die Entnahme ist in der Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

SALZA-GSCHÖDER [S055]

Umfasst die Salza von der Presceny-Klausen bis 50 m unterhalb der Bärenbach-Brücke (Reviertafel und blauer Pflock), an der Grenze des Gerichtsbezirkes St. Gallen, mit allen in diesen Bereich einmündenden Nebengerinnen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit maximal zwei künstlichen Fliegen oder einem Streamer, maximale Hakenlänge 20 mm, Jighaken verboten.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	1.4.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	1.4.-31.12.	28 cm
3.	Äsche	16.6.-31.12.	36 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen. Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle oder Äsche größer als 50 cm entnehmen, diese Entnahme ist in der Lizenz zu vermerken.

Widerhakenloses Fischen erwünscht!

Steirische Landesfischereikarte erforderlich!

SCHWARZA HI/1, H I/2, H I/3 und H I/4a

Strecke 1 (Schwarza I) [S023]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Vom Ursprung bis zum Wehrkamm links unterhalb der Brücke vor dem Gscheiderwirt sowie alle Werkskanäle und Nebenbäche. Der Perlgrabenbach sowie der Tiefentalbach inklusive des Teiches in Werasöd ist in der gesamten Länge von der Befischung ausgenommen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Jahreslizenzennehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Kombilizenzennehmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenzennehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenzennehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 2 (Schwarza II) [S024]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Vom Wehrkamm links unterhalb der Brücke vor dem Gscheiderwirt flussabwärts bis zur sogenannten Marktbrücke im Ort Schwarza, samt allen Nebenbächen und Werkskanälen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten. Das Benützen der Privatstraße zum Kraftwerk der Goebel'schen Gutsverwaltung wird **auf eigene Gefahr** bis auf Widerruf gestattet, Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie Berechtigte bei der Zu- oder Durchfahrt nicht behindern.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 3 (Schwarza III) [S025]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Von der sogenannten Marktbrücke im Ort Schwarza (Reviertafel) flussabwärts bis zur Lenzbauernbesitzgrenze - diese liegt ca. 300 m unterhalb des Lenzbauernwehres (am rechten Flussufer durch eine Reviertafel gekennzeichnet), samt allen Nebenbächen und Werkskanälen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 4 (Schwarza IV) [S026]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Von der Lenzbauernbesitzgrenze - diese liegt ca. 300 m unterhalb des Lenzbauernwehres (am rechten Flussufer durch Reviertafel gekennzeichnet) flussabwärts bis zum Entenstein (Holzrechen), das ist ca. 400 m oberhalb des Kesselgrabens; sowie der Naßbach von der Einmündung in die Schwarza bachaufwärts bis zur Hanfbrücke.

Der Naßbach ab der Hanfbrücke, der Preinbach und der Schwarzriegelbach sind Schongebiete.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-30.11.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-30.11.	32 cm

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

STEYR-GRÜNBURG [S138]

Der Steyrfluss an beiden Ufern beginnend bei der Einmündung des Pernzellerbaches, flussabwärts bis zur Wehrkrone des Kraftwerkes Humpelmühle.

Ein Fischen im Werksbereich der Haunoldmühle (Staubereich) erfolgt auf eigene Gefahr, da durch plötzliche Pegelschwankungen Notsituationen entstehen können.

Das Revier ist durch Reviertafeln gekennzeichnet. Alle Nebenbäche sind Schongebiet.

Das Angeln von Brücken ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute, Schwimmschnur mit künstlicher Fliege. Bleivorfächer verboten. **Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!**

Wathose erlaubt.

In dieser Strecke ist das Fischen für Jahreslizenznehmer an drei Tagen in der Kalenderwoche gestattet.

Fangzeiten und Mindestmaße für Entnahmen:

- | | | | |
|----|-------------------|---------------------|--------------|
| 1. | Bachforelle | 16.3.-15.9. | 28 bis 40 cm |
| 2. | Regenbogenforelle | 16.3.-30.11. | 28 bis 40 cm |
| 3. | Äsche | ganzjährig geschont | |
| 4. | Huchen | 01.12.– 15.02. | 85 cm |

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Forellen entnehmen,

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 3 Stück Forellen.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Steyr-Grünburg, Steyr-Pichlern und Steyr-Stadt gelten als ein Fischereirevier, daher gelten dieselben Entnahmebestimmungen wie beim Jahreslizenznehmer.

Tageskartenlizenznehmer: 2 Stück Forellen pro Tag. Jahres- und Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Der Inhaber einer Lizenz für drei Tage (Gmundner Traun, Steyr-Grünburg und Steyr-Pichlern) darf pro Tag ein Revier befischen und eine Forelle entnehmen.

Der Inhaber einer Lizenz für sechs Tage (Gmundner Traun, Steyr-Grünburg und Steyr-Pichlern) darf an zwei Tagen je Revier fischen und eine Forelle pro Tag entnehmen.

Nach Erreichen des Tages- oder Wochenlimits ist das Fischen sofort einzustellen; dies gilt für alle Lizenznehmer und Lizenzarten.

Fischerei auf den Huchen

Die Fischerei auf Huchen ist nur für Jahreslizenznehmer erlaubt.

Es darf 1 Huchen pro Lizenznehmer und Jahr entnommen werden, der unverzüglich einem Aufsichtsorgan bzw. dem Sekretariat zu melden ist. Nach erfolgter Entnahme eines Huchens ist die Fischerei auf Huchen für das Kalenderjahr einzustellen.

Streamer Mindestgröße 15 cm

Der Begriff „Fliegenfischen“ beinhaltet die traditionelle Auffassung, dass die Fliegenschnur das Wurfgewicht bildet und nicht der Köder selbst. Leer- und Rollwürfe müssen mit einem ausgewogenen Gerät möglich sein. Ein „Schleudern“ von eigenschweren Ködern mit der Fliegenrute wird nicht als Fliegenfischen angesehen und ist nicht gestattet.

Es ist eine gültige amtl. Fischerkarte von OÖ oder eines anderen Bundeslandes erforderlich. Es ist ein Zahlungsnachweis für die OÖ Fischerkarte mitzuführen

GMUNDNER TRAUN [S162]
FREUNDE DER GMUNDNER TRAUN
A-4664 Oberweis, Am Bach 13

Telefon: 0676/6518666, Telefax: 07612/74503-24

www.freundedergmundnertraun.at

E-Mail: fdgt@freundedergmundnertraun.at

Allgemeine Bestimmungen:

- 1) Lizenzpreise finden Sie im Internet unter **www.freundedergmundnertraun.at**
- 2) Die **Fischereisaison** beginnt am **1. April** und endet am **30. November**. Inhabern von **Saisonkarten** ist es gestattet, **bis 31. Dezember** zu fischen.
- 3) Fischereistrecke: Kraftwerk Theresienthal bis ca. 400 m unterhalb des Traunfalles (Grenztafeln beachten).
- 4) Die **Ausgabe der Tageskarten** erfolgt durch die Ausgabestellen bzw. durch das Vereinsbüro, wobei um telefonische Voranmeldung bzw. Vorreservierung gebeten wird.
- 5) Saisonlizenzen, Kombi-Karten, 6-Tage-Karten und 8-Tage-Karten werden nur in begrenzter Anzahl vergeben, daher ist eine bindende Vorbestellung zu Beginn des Kalenderjahres mit rechtzeitiger Bezahlung unbedingt zu empfehlen.

- 6) **Die Lizenzen sind nicht übertragbar.** Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen verfallen sie entschädigungslos. Für nicht voll ausgenützte Lizenzen kann keine Rückvergütung geleistet werden.
- 7) **Tageskarten** werden ebenfalls begrenzt ausgegeben (limitierte Tagesbefischung).
- 8) Besitzer einer 6-Tage-Karte und 8-Tage-Karte haben den Vorteil, sich die Tage nach Bedarf einzeln auswählen zu können. Sie müssen lediglich das Datum des jeweiligen Fischtages vor Beginn des Fischens in der dafür vorgesehenen Entwertungsleiste im Erlaubnisschein eintragen. Inhaber von 8-Tage-Karten dürfen 4 x in der „Gmundner Traun“ und je 2 x in der „Steyr-Grünburg“ oder „Steyr-Pichlern“ fischen, wobei vor Beginn des Fischens das jeweils gewählte Revier einzutragen ist.
- 9) Bei 6-Tage-Karten darf nur ein Sonn- oder Feiertag, bei 8-Tage-Karten dürfen zwei Sonn- oder Feiertage enthalten sein. Pro Bewerber wird nur eine 6-Tage-Karte oder 8-Tage-Karte pro Saison vergeben. Tageskarten stehen weiterhin auf Anfrage zur Verfügung.
- 10) Die Übertragung einer Karte in das folgende Jahr ist nicht möglich.
- 11) Wir erwarten von allen Lizenznehmern eine faire und waidgerechte Fischerei!

Besondere Bestimmungen für Gmundner Traun:

- 1) Die Gmundner Traun darf nur mit einer Flugangel und mit künstlicher Fliege befischt werden.
- 2) Es sind Trockenfliege, Nympe und Streamer erlaubt, Jigs (Bleikopfnymphen) größer als # 8 sind verboten. Brotfliege und Glo Bugs sind verboten.
- 3) Es ist pro Rute nur eine "widerhakenlose Fliege" am Einzelhaken (barbless oder zusammengedrückt) gestattet. Salzwasserhaken sind verboten!
- 4) Am Vorfach befestigte Beschwerungen (Tiroler-Hözl-Montage), Czech- und French-Nymphing sind verboten.
- 5) Die Gmundner Traun darf beidseitig befischt und bewatet werden.
- 6) Laut OÖ Fischereigesetz ist das Befischen von laichenden Fischen verboten. Es wird ersucht, Laichplätze nicht zu bewaten.
- 7) Es sollen keine dünneren Vorfächer als 0,14 mm (5 X) verwendet werden.
- 8) Gefangene Fische sind **schonend** vom Haken zu lösen und **sofort wieder zurückzusetzen**, ausgenommen jene Fische, die entnommen werden. Das Hältern von Fischen ist verboten.
- 9) Inhaber von **Saisonkarten** oder **Saison-Kombikarten** dürfen in der Gmundner Traun **pro Saison** höchstens **25 Salmoniden** entnehmen, davon jedoch maximal 6 Salmoniden größer als 50 cm. Es dürfen

maximal 10 Hechte pro Saison entnommen werden, die Höchstzahl von 25 Fischen darf aber dennoch nicht überschritten werden.

Bei Tageskarten dürfen 2 Salmoniden zwischen 30 und 40 cm entnommen werden, jedoch KEINE Salmoniden über 50 cm.

Bei 6- und 8- Tage-Karten dürfen maximal 2 Salmoniden größer als 50 cm pro Saison entnommen werden (max. aber 1 Fisch > 50 cm pro Tag). Bei

Gastrokarten darf maximal 1 Salmonide > 50 cm entnommen werden.

10) Pro Tag dürfen maximal 2 Salmoniden zwischen 30 cm und 40 cm oder 1 Salmonide größer als 50 cm oder 2 Hechte entnommen werden. Dies gilt für alle Lizenzarten.

11) Die entnommenen Fische sind unverzüglich mit Art, Datum und Uhrzeit in die Fangstatistik einzutragen. Nach Erreichen des Tageslimits ist das Fischen für diesen Tag unbedingt sofort einzustellen – dies gilt für alle Lizenzarten und -nehmer.

12) **Mindestmaße** (für Entnahmen) u.
Schonzeiten:

Äsche	KEINE ENTNAHME!	1.3.-31.5.
Bachforelle	30 - 40 cm und ab 50 cm	16.9.-15.3.
Seeforelle	ab 50 cm	16.9.-15.3.
Regenbogenf.	30 - 40 cm und ab 50 cm	1.12.-15.3.
Hecht	ab 60 cm	1.2.-31.5.
Huchen	KEINE ENTNAHME!	16.2.-31.5.

13) Andere Fischarten können beliebig (Mindestmaße lt. OÖ Fischereigesetz beachten!) entnommen werden.

- 14) Ab 16. September ist das Fischen mit Streamern kleiner als 15 cm verboten!
- 15) Bei Wassertemperaturen über 21 Grad Celsius (sh. Homepage) ist das Fischen einzustellen!
- 16) Bei einem Wasserstand unter 170 cm (sh. Homepage) sind nur Einhandruten mit einem Griffteil erlaubt.
- 17) Gefischt werden darf von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit.
- 18) Das Angeln von den Brücken aus ist nicht gestattet.
- 19) Ein OÖ Lizenz ist zwingend für jeden Fischer vorgeschrieben.
- 20) Der Erlaubnisschein mit ausgefüllter Fangstatistik muss unbedingt bis Ende des Kalenderjahres im Büro der FdGT eingelangt sein. Widrigenfalls kann dem Betroffenen für das Folgejahr keine Lizenz mehr ausgestellt werden.
- 21) Die vereidigten Fischereischutzorgane sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die Lizenz zu entziehen. Sollten sich Missverständnisse oder Unstimmigkeiten ergeben, wird gebeten, sich zur Klärung an die „Freunde der Gmundner Traun“ direkt zu wenden.
- 22) Das Fischen mit Belly-Booten ist in der Gmundner Traun ab dem Kraftwerk „Gschröff“ bis zum Kraftwerk „Siebenbrunn“ sowie im Danzermühler Stau ab der „Bruckmühle“ bis zur Absperrung der Papierfabrik Laakirchen erlaubt.

DIE GEFAHRENHINWEISE SIND UNBEDINGT ZU BEACHTEN!

DIE BENÜTZUNG EINES BELLY-BOOTES ODER BOOTES ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR. AUCH DAS FISCHEN SOWIE DAS BETRETEN DER GEWÄSSER, DER UFER UND UFERANLAGEN ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR!

23) Aufgrund der automatischen Schleusenfunktion der Kraftwerke kann sich der Wasserstand besonders im Bereich unterhalb der Schleusen rasch und unerwartet ändern. **ACHTUNG LEBENSGEFAHR!**

Danger remark: The automatic sluice function in the power stations can change the water level unexpectedly in particular in the zone below the sluices. **DANGER!**

Attention: à cause de l'activité automatique des centrales électriques, le niveau d'eau peut varier brusquement. **DANGER de MORT!**

Attenzione: Il funzionamento automatico delle chiusure della diga della centrale elettrica può cambiare inaspettatamente il livello dell'acqua,

in particolare nella zona sotto le chiusure della diga.

PERICOLO DI VITA!

STEYR-PICHLERN [S070]

Der Steyrfluss an beiden Ufern, beginnend vom FuÙe des Wehres der Scharmühle (Kankovsky) bzw. Sommerhubermühle, flussabwärts bis zum Fischgrenzstein (Reviertafeln), 710 m unterhalb des Pichlernwehres (Wochenaltwehr).

Das Betreten des Bereiches Kraftwerk Pichlern und der Wehranlage ist untersagt.

Das Angeln von Brücken ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute, Schwimmschnur mit künstlicher Fliege. Bleivorfächer verboten. **Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!**

Wathose erlaubt.

In dieser Strecke ist das Fischen für Jahreslizenznehmer an drei Tagen in der Kalenderwoche gestattet.

Fangzeiten und MindestmaÙe für Entnahmen:

- | | | | |
|----|-------------------|---------------------|--------------|
| 1. | Bachforelle | 16.3.-15.9. | 28 bis 40 cm |
| 2. | Regenbogenforelle | 16.3.-30.11. | 28 bis 40 cm |
| 3. | Äsche | ganzjährig geschont | |
| 4. | Huchen | 01.12.– 15.02. | 85 cm |

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 50 Stück Forellen entnehmen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 3 Stück Forellen.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Steyr-Grünburg, Steyr-Pichlern und Steyr-Stadt gelten als ein Fischereirevier,

daher gelten dieselben Entnahmebestimmungen wie beim Jahreslizenznehmer.

Tageskartenlizenznehmer: 2 Stück Salmoniden pro Tag. Jahres- und Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Der Inhaber einer Lizenz für drei Tage (Gmundner Traun, Steyr-Grünburg und Steyr-Pichlern) darf pro Tag ein Revier befischen und einen Salmoniden entnehmen.

Der Inhaber einer Lizenz für sechs Tage (Gmundner Traun, Steyr-Grünburg und Steyr-Pichlern) darf an zwei Tagen je Revier fischen und einen Salmoniden pro Tag entnehmen.

Nach Erreichen des Tages- oder Wochenlimits ist das Fischen sofort einzustellen; dies gilt für alle Lizenznehmer und Lizenzarten.

Fischerei auf den Huchen

Die Fischerei auf Huchen ist nur für Jahreslizenznehmer erlaubt.

Es darf 1 Huchen pro Lizenznehmer und Jahr entnommen werden, der unverzüglich einem Aufsichtsorgan bzw. dem Sekretariat zu melden ist. Nach erfolgter Entnahme eines Huchens ist die Fischerei auf Huchen für das Kalenderjahr einzustellen.

Streamer Mindestgröße 15 cm

Der Begriff „Fliegenfischen“ beinhaltet die traditionelle Auffassung, dass die Fliegenschnur das Wurfgewicht bildet und nicht der Köder selbst. Leer- und Rollwürfe müssen mit einem ausgewogenen Gerät möglich sein. Ein „Schleudern“ von

eigenschweren Ködern mit der Fliegenrute wird nicht als Fliegenfischen angesehen und ist nicht gestattet.

Es ist eine gültige amtl. Fischerkarte von OÖ oder eines anderen Bundeslandes erforderlich. Es ist ein Zahlungsnachweis für die OÖ Fischerkarte mitzuführen.

STEYR-STADT [S173]

Der Steyrfluss an beiden Ufern mit den Nebengerinnen Werksgraben, Mitterwasser und Gsangwasser von der Steineren Kapelle (diese steht ca. 50 m westlich des Gasthauses „GERIS-VORALPEN-IM-BIß“ auf der Sierninger Straße) flussabwärts mit allen Nebenarmen bis zum Museumsteg in der Stadt Steyr oberhalb der Mündung in die Enns (die Strecke vom Museumsteg bis zur Mündung in die Enns ist „Schongebiet“).

Der Himmlitzerbach wird als Aufzuchtsgewässer bewirtschaftet und ist von der Befischung ausgenommen.

Das Angeln von Brücken ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfangergeräte: Fliegenrute, Schwimmschnur mit künstlicher Fliege. Bleivorfächer verboten. **Es ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!**

Wathose ist erlaubt.

In dieser Strecke ist das Fischen für Jahreskartenlizenznehmer an drei Tagen in der Kalenderwoche gestattet.

Fangzeiten und Mindestmaße für Entnahmen:

Bachforelle	16.03. – 15.09.	28 – 40 cm
Regenbogenforelle	16.03. – 30.11.	28 – 40 cm
Äsche		ganzjährig geschont
Huchen	01.12.– 15.02.	85cm

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 3 Stück Forellen.

Die Fischereireviere Steyr-Grünburg, Steyr-Pichlern und Steyr-Stadt gelten für Kombilizenznehmer als ein Fischereirevier, daher gelten dieselben Entnahmebestimmungen wie bei Jahreslizenznehmern; maximal drei Stück pro Tag/Woche, insgesamt dürfen pro Jahreslizenznehmer pro Jahr maximal 50 Stück Salmoniden entnommen werden.

Jeder Jahreskartenlizenznehmer kann einmal im Jahr eine Tageskarte für einen Gast im Sekretariat der ÖFG beantragen und mit diesem Gast das Revier gemeinsam befischen.

Gastkartenlizenznehmer: 2 Stück Forellen pro Tag.

Jahres- und Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Nach Erreichen des Tages- oder Wochenlimits ist das Fischen sofort einzustellen; dies gilt für alle Lizenznehmer und Lizenzarten.

Fischerei auf den Huchen

Die Fischerei auf Huchen ist nur für Jahreslizenznehmer erlaubt.

Es darf 1 Huchen pro Lizenznehmer und Jahr entnommen werden, der unverzüglich einem Aufsichtsorgan bzw. dem Sekretariat zu melden ist. Nach erfolgter Entnahme eines Huchens ist die Fischerei auf Huchen für das Kalenderjahr einzustellen.

Streamer Mindestgröße 15 cm

Der Begriff „Fliegenfischen“ beinhaltet die traditionelle Auffassung, dass die Fliegenschnur das Wurfgewicht bildet und nicht der Köder selbst. Leer-

und Rollwürfe müssen mit einem ausgewogenen Gerät möglich sein. Ein „Schleudern“ von eigenschweren Ködern mit der Fliegenrute wird nicht als Fliegenfischen angesehen und ist nicht gestattet

Es ist eine gültige amtl. Fischerkarte von OÖ oder eines anderen Bundeslandes erforderlich. Es ist ein Zahlungsnachweis für die OÖ Fischerkarte mitzuführen.

TRAISEN-EINÖD A I/11 [S060]

Die Traisen samt Werksbächen in der Katastralgemeinde (KG) Einöd wie folgt:

- Traisen Hauptfluss; beginnend ca. 100 m oberhalb des linksufrig zufließenden Weberbaches, das ist ca. 1 km stromauf der Straßenbrücke in Einöd, flussabwärts von dieser ca. 1,5 km bis zum Querbauwerk mit gemauerter Uferbefestigung (knapp vor Hochspannungsleitung); beide Grenzen durch Reviertafeln gekennzeichnet.
- Weberbach; von der Einmündung in die Traisen ca. 300 m bachaufwärts.
- Rechtsufriger Werksbach; von der KG Grenze Einöd/Angern (Reviertafel) flussabwärts bis zur Einmündung in den Druckstollen (ca. 1,75 km).
- Linksufriger Werksbach; vom Wehrkamm des Kraftwerkes der Firma Ahrer flussabwärts bis zur Autobahnbrücke unterhalb der Firma Krejci (ca. 3,15 km).

Erlaubte Fischfanggeräte: Im Traisen Hauptfluss nur Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Zur Schonung der zahlreich vorkommenden Jungfische darf nur ohne Widerhaken gefischt werden.

In den Werksbächen zusätzlich auch Spinnrute mit Kunstköder auf einfachem Haken oder Obstköder auf Aitel.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm
4.	Aitel	16.3.-31.12	-----
1.	Huchen	ganzjährig geschont	

Für Inhaber von Jahreskarten ist die Entnahme von 5 Salmoniden pro Woche, davon 2 Bachforellen, gestattet. Jeder Angler darf pro Jahr eine Forelle über 50 cm entnehmen. Diese ist unverzüglich in die Lizenz einzutragen. Jahreslizenznehmer dürfen pro Jahr maximal 50 Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 20 Bachforellen.

Tageslizenznehmer: 3 Regenbogenforellen. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Im Revierteil Brunnader darf ganzjährig mit einer Angelrute mit allen gesetzlich erlaubten Ködern auf Karpfen geangelt werden.

Die Entnahme ist mit 2 Karpfen pro Woche limitiert, diese sind sofort in die Lizenz einzutragen.

UNRECHTTRAISEN B I/1, B I/2 [S069]

Von der Brücke beim Gasthof Pirkfellner in der Marktgemeinde St. Aegydt a.N. flussabwärts bis zur Galgenmauer (KG Furthof) ca. 150 m unterhalb der Einmündung des Andersbaches in der Marktgemeinde Hohenberg samt Werkskanälen.

Alle Nebenbäche sind Schongebiete und sind von der Befischung ausgenommen. Das Revier ist durch Reviertafeln gekennzeichnet. **Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.**

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2. Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3. Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Jahreslizenzennehmer dürfen pro Jahr 50 Stück Salmoniden entnehmen. Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden.

Tageskartenlizenzennehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag.
Tageskartenlizenzennehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

WARME FISCHA B I/2 [S031]

Die Fische flussabwärts bei der Lichtenwörther Maschinenfabrik bis zur Gemeindegrenze Ebenfurth, samt Werkskanäle und Nebengerinnen.

Achtung – Schonstrecke:

Von der Fischerei ausgenommen ist der Abschnitt ab dem Kleinkraftwerk der Fa. Großschädl in Lichtenwörth/Eggendorf (ca. 30m oberhalb der Straßenbrücke) bis ca. 400m flussabwärts zur Fischaweg- Brücke bei der Fischzucht in Eggendorf, da dieses Teilstück zur Fischeaufzucht genutzt wird

Erlaubte Köder: künstliche Köder mit **einfachem Haken** sowie Obst auf Aitel.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	28 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	28 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm

Jahreslizenzennehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen. Davon jedoch nur 2 Bachforellen und 1 Äsche.

Tageskartenlizenzennehmer dürfen 3 Salmoniden, davon nur 1 Bachforelle und 1 Äsche entnehmen und haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Lizenznehmer darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Zur Schonung des Jungfischbestandes ersuchen wir Sie widerhakenlos zu fischen!

WEITEN I/1a [S045]:

Die Weiten von der Schussbrücke (Straßen-Km 12,2 der LB 216) flussabwärts bis zur Einmündung des Schwarzaubaches (Straßen-Km 5,6 der LB 216), samt allen Zurinnen inklusive Wehrbach (Heiligenblutbach). Der Schwarzaubach samt allen Zubringern ist von der Fischerei ausgenommen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Aufgrund der sehr zahlreich vorkommenden Jungfische darf nur ohne Widerhaken gefischt werden.

Die Fischerei im gesamten System beginnt mit 16.3. und endet mit 15.9.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaß bzw. Entnahmefenster:

- | | | |
|-----------------------------|--------------------|---|
| 1. Bachforelle | 16.3.-15.9. | 20-27 cm
(Küchenfenster) |
| 2. Regenbogenforelle | 16.3.-15.9. | 25 cm |

Jahreslizenzennehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, Tageskartenlizenzennehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag.

Tageskartenlizenzennehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

YBBS B II/11

(Lunz-Stiegenergraben) [S020]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Die Ybbs von der Mündung des Bodingbaches flussabwärts bis zur Rudenauerbrücke (Hanslauer Privatbrücke).

Der Stiegenergrabenbach in seiner gesamten Länge und der Bodingbach vom Wehrkamm in Lunz flussaufwärts dürfen nicht befischt werden. Der Kastenteich samt Ober- und Untergraben kann befischt werden.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	ganzjährig geschont
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12. 26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12. 32 cm
4.	Bachsaibling	16.3.-15.9. 26 cm

Jahreslizenznehmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen. Tageskartenlizenznehmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznehmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Die jährliche Entnahme bei Äschen ist auf maximal 10 Stück begrenzt.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Aufgrund der ganzjährigen Schonung der Bachforelle ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Strecke 3 Ybbs B I/8 (Göstling) [S053]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Die Ybbs von der Rudenauerbrücke (Hanslauer Privatbrücke) bis zur Weidenauerbrücke, ausgenommen aller Zurinnen. **Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.**

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	ganzjährig geschont
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12. 26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12. 32 cm
4.	Bachsaibling	16.3.-15.9. 26 cm

Jahreslizenznahmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen. Tageskartenlizenznahmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznahmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Die jährliche Entnahme bei Äschen ist auf maximal 10 Stück begrenzt.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Aufgrund der ganzjährigen Schonung der Bachforelle ist ausnahmslos widerhakenlos zu fischen!

Strecke 4 YBBS B I/8 (Göstlingbach) [S051]:

Der Göstlingbach, beginnend vom Wehrkamm ca. 50 m unterhalb der Straßenbrücke in Göstling ca. 5 km flussaufwärts bis zum Hammerwehr (durch Reviertafel gekennzeichnet). **Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.**

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.5.-31.12.	32 cm
4.	Bachsaibling	16.3.-15.9.	26 cm

Jahreslizenznahmer dürfen pro Woche 5 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 2 Stück Äschen.

Tageskartenlizenznahmer 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche. Tageskartenlizenznahmer haben jeden entnommenen Fisch sofort in die Lizenz einzutragen.

Die jährliche Entnahme bei Äschen ist auf maximal 10 Stück begrenzt.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

DONAU I/10: Aggsbach, rechtes Ufer [R009]

Die rechte Stromhälfte von der Gemeindegrenze Schönbühel-Aggsbach-Dorf (Stromkilometer 2029 - Straßen-Km 7,220 der B 33) stromabwärts bis zur Gemeindegrenze Aggstein-St. Johann, genau bei Straßen-Km 13 der B 33.

Das Fischen vom Boot ist im Strom erlaubt, im Ausstand verboten.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	70 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Flußbarsch 1.6.-28.2. kein

Bei einer Größe über 30 cm ist die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische der **oben angeführten Arten**, jedoch nur 2 Raubfische folgender Art entnommen werden: Barsch (über 30 cm), Hecht, Wolgazander, Zander jedoch dürfen pro

Jahr maximal 15 Raubfische, (Barsch über 30 cm, Hechte, Wolgazander oder Zander entnommen werden). Pro Jahreslizenznehmer darf im Kalenderjahr ein Huchen entnommen werden.

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische der oben genannten Arten entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Barsch über 30 cm, Hecht, Zander, Wolgazander), jedoch keine Huchentnahme!

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

In den Monaten April bis Dezember ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten.**

DONAU I/10: Aggsbach, linkes Ufer [R013]

Die linke Stromhälfte von der Gemeindegrenze Zintring-Aggsbach-Markt (Stromkilometer 2029,3 – Straßen-Km 142,4 der B 3) stromabwärts bis zur Gemeindegrenze Aggsbach-Markt-Groisbach, wo der Einödbach in die Donau mündet (Straßen-Km 138,6 der B 3). Sämtliche Nebenbäche sind ausgenommen. Das Fischen vom Boot ist erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	70 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Flußbarsch 1.6.-28.2. **kein**

Bei einer Größe über 30 cm ist die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische der **oben angeführten Arten**, jedoch nur 2 Raubfische folgender Art entnommen werden: Barsch (über 30 cm), Hecht, Wolgazander, Zander jedoch dürfen pro Jahr maximal 15 Raubfische, (Barsch über 30 cm, Hechte, Wolgazander oder Zander entnommen

werden). Pro Jahreslizenznehmer darf im Kalenderjahr ein Huchen entnommen werden.

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische der oben genannten Arten entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Barsch über 30 cm, Hecht, Zander, Wolgazander), jedoch keine Huchenentnahme!
Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

In den Monaten April bis Dezember ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten.**

DONAU: ALTE DONAU I/1, Wien [R029]

Das alte Donaubett von der Schnellbahnbrücke in Floridsdorf bis zum Seestern.

Die Alte Donau ist als Naherholungsgebiet für die Wiener Bevölkerung von großer Bedeutung. Wir Angler sind ein Teil dieser Naturnutzer, dürfen aber **keinerlei Vorrangstellung beanspruchen**. Daher ist die Ausübung der Angelfischerei so anzupassen, dass Konfrontationen mit Anrainern, Bootsfahrern und den zahlreichen Badegästen bestmöglich vermieden werden. Insbesondere an Tagen, an denen die Alte Donau von anderen Erholungssuchenden besucht wird, ist das Angeln so durchzuführen, dass diesem Prinzip bestmöglich entsprochen wird.

Von der Befischung ausgenommene Strecken:

- a) Der Wasserpark bis zur Fußgängerbrücke (neben der Schnellbahnbrücke) in Floridsdorf, der abgesperrte Teich im Gänsehäufel, der flussabwärts gesehen zweite Kanal zum Kaiserwasser zwischen der Brücke am Fischerstrand und der Absperrung im Kaiserwasser.
- b) Die Schießstattlacke erfordert eine eigene Lizenz.
- c) Für Lizenznehmer des Kaiserwassers (Magen-scheinlacke) samt Kanälen bis zum Laberweg (Brücken) bzw. der Schießstattlacke sind diese gemeinsam mit der Alten Donau hinsichtlich verwendeter Geräte und Fischentnahme als zusammenhängende Strecke zu betrachten.

- d) Der abgesperrte Teil des Strandbades der Bank-Austria.
- e) Das Angeln von den Badestegen der MA 45 sowie von Uferabgängen (Stiegen und ähnlichen Vorrichtungen) ist bei Badebetrieb nicht erlaubt.

Die Saison beginnt jeweils am 1. März und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Vor Beginn des Angelns ist das Datum des Angeltages einzutragen.

Erlaubte Fischfanggeräte: Zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock oder eine Fliegenrute.

Das Angeln ist ausschließlich in Wurfweite erlaubt. Bis zu einer Entfernung von 25 Metern vom Angelplatz darf die Ködermontage auch von Hand ausgelegt werden. Dabei ist der Angelplatz, die Zusammenstellung des Angelgerätes, die getätigte Wurfweite und der Ort an dem der Köder angeboten wird, so zu wählen, dass gehakte Fische mit hoher Wahrscheinlichkeit möglichst unversehrt gelandet werden können.

Erlaubte Köder: Alle gesetzlich erlaubten Köder einschließlich Boilies, Pellets und Partikel-Köder.

Boilies, Pellets und Frolic sind im Dezember und März sowohl als Hakenköder, als auch als Anfutter verboten.

Anfüttern: Das Anfüttern ist vor und während des Angelns mit allen erlaubten Ködern im Ausmaß von zwei Hand voll pro Tag erlaubt. In den Monaten Dezember und März nur mit Staubfutter und gekochten bzw. gequollenen Partikeln (z.B. Mais). Boilies, Pellets und Frolic im Dezember und März sowohl als Hakenköder, sowie als Anfutter strengstens verboten. Das Einbringen von Futtermitteln jeder Art von 01. Jänner bis Ende Februar ist ebenfalls untersagt.

Beaufsichtigung der Angelgeräte: Die Beaufsichtigung der ausgelegten Angelgeräte hat permanent direkt neben den Geräten und ausschließlich persönlich vom Lizenznehmer in direktem Sichtkontakt zu erfolgen. Ist ein direkter Sichtkontakt zu den Geräten nicht möglich, sind die Angelköder einzuziehen.

Entnahmebestimmungen: Jeder Jahreslizenznehmer darf pro Woche insgesamt vier Fische der nachstehend angeführten Arten entnehmen: Flussbarsch über 25 cm, Hecht, Karpfen, Schied, Schleie, Wels und Zander. Sind vier Fische entnommen, darf in dieser Woche nicht weitergefischt werden. Die Kalenderwoche endet mit dem Sonntag.

Jährlich dürfen höchstens 40 Fische der o. a. Arten entnommen werden, davon nur 20 Raubfische. Ist

die Höchstentnahmezahl von 40 Fischen entnommen, ist die Fischerei für den Rest der Saison einzustellen. Jeder entnommene Fisch ist entweder sofort waidgerecht zu töten oder gut sichtbar in einem eigenen Setzkescher bzw. Karpfensack zu halten und sofort in die Lizenz einzutragen. Gehälterte Fische gelten als entnommen und dürfen nicht ausgetauscht werden.

Fische, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der geltenden Fischereiordnung nicht entnommen werden dürfen oder aus Entschluss des Lizenznehmers nicht angeeignet werden, sind sofort und unter größtmöglicher Sorgfalt zurückzusetzen. Wird an Land oder im Boot mit dem gefangenen Fisch hantiert, hat der Kescher griffbereit zu sein. Eine Abhakmatte ist verpflichtend zu verwenden. Spinnfischer, die vom Ufer angeln, haben anstelle der Abhakmatte einen Kescher mitzuführen. Bei der Landung des Fisches ist auf dessen Schonung besonders Bedacht zu nehmen. Diese kann mit dem Kescher oder von Hand erfolgen. Minutenlange Fotoaufnahmen gelandeter Fische haben zu unterbleiben. Wir empfehlen, um Verletzungen an gehakten Fischen im Drill zu vermeiden, bei der Verwendung von geflochtenen Schnüren eine monofile Schlagschnur zweckmäßiger Länge zu verwenden.

Entnahmemaße und Fangzeiten:

Karpfen	35 – 75 cm	01.03. – 31.12.
Flussbarsch		01.06. – 31.12.

Bei einer Größe über 25 cm ist die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Hecht	55 – 80 cm	01.05. – 31.12.
Schied	55 cm	01.06. – 31.12.
Wels	85 cm	01.03. – 30.04.
und		01.07. – 31.12.
Zander	45 cm	01.06. – 31.12.

Im Monat März und April ist die Fischerei auf den Wels nur mit Wurm, Darm, Leber, Bluteigel oder Calamari erlaubt.

Für alle anderen Fischarten gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung

„Schonzeiten und Mindestmaße der Fische sowie Krebse und Muscheltiere“ - siehe dazu auch Schonzeiten und Brittelmaße für das Bundesland Wien (Seite 18 - 19).

Tageskarten: Von 01. Juni bis 30. September werden Tageskarten ausgegeben. Mit diesen darf die Angelfischerei ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden. Nachtfischen ist verboten.

Gästekarten können von Jahreslizenznehmern in der Zeit von 01. März bis 31. Dezember, ausschließlich in unserem Sekretariat, gelöst werden. Gästekarten gelten von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Fischergästen ist es somit gestattet die Fischerei im Beisein des Gastgebers auch in der Nacht auszuüben. Sollte die Fischerei die ganze Nacht ausgeübt werden sind Gästekarten für zwei aufeinander folgende Tage zu lösen. Die ständige Anwesenheit des Gastgebers ist verpflichtend. Der

Gastgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Fischergast die Fischereordnung strikt einhält. Pro Gastgeber ist zur selben Zeit nur ein (1) Fischergast erlaubt. Gästekarten sind mit 2 Stk. pro Jahreskarteninhaber und Jahr limitiert.

Tages- und Gästekarteninhaber Entnahmebestimmungen: Zwei Karpfen oder ein Raubfisch gemäß Entnahmebestimmungen für die Alte Donau. Ist die erlaubte Anzahl entnommen, darf nicht weitergefischt werden.

Kinderangelei: Unmündige Mädchen und Buben vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Angelfischerei unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen, der im Besitz einer gültigen amtlichen Fischerkarte oder Fischergastkarte und einer Lizenz an der alten Donau sein muss, ausüben. Der Name und die Geburtsdaten sind auf der Lizenz des Erwachsenen zu vermerken. Die Eintragung wird im Sekretariat der ÖFG durchgeführt. Das Kind darf mit einer (1) eigenen Angel fischen. Es gelten die Entnahmebestimmungen der jeweiligen Lizenz der Aufsichtsperson. Die erlaubte Anzahl der zu entnehmenden Fische darf nicht überschritten werden.

Befahrungsverordnung: Das Angeln vom Boot ist erlaubt.

Lizenznehmer, welche die Angelfischerei mit einem Boot ausüben, haben die Befahrungsordnung der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz strikt einzuhalten. Auszugsweise wird dazu angemerkt:

- Länge des Bootes max. 7 Meter zulässig.
- Mehrrumpfboote, ausgenommen aus Gummi, verboten.

- Nur E-Motor mit maximaler Leistung 4400 Watt gestattet.
- Maximale Höchstgeschwindigkeit 7 km/h – kein Wellenschlag.
- Kein dauerhaftes Verheften, Abstellen von Booten, Schwimmkörpern udgl. außerhalb der Zeit der aktiven Ausübung der Angelfischerei, auf der Wasserfläche bzw. am Uferstreifen in öffentlichem Besitz.

Erlaubte Boote zur Angelfischerei:

Aus Booten mit hausähnlichem festem Aufbau und schwimmenden Plattformen jeder Bauweise darf nicht gefischt werden. Der Altbestand ehemaliger Segelboote mit Schlupfkajüte, die seit Jahren als Angelboote verwendet werden, sind von diesem Verbot ausgenommen. Als Wetterschutz auf Anglerbooten sind Anglerschirme mit Seitenteilen und abnehmbare Zeltaufbauten gestattet. Beiboot erlaubt. Bei der Verwendung eines Bootes darf der übrige Verkehr am Wasser (Bootsbetrieb, Stege, Ausfahrten) sowie der Badebetrieb nicht behindert werden.

Im Revier Alte Donau ist ausnahmslos verboten:

- Die Verwendung von Fisch- und Kunstködern von 01.03. – 30.04.
- Die Verwendung von Mehrfachhaken beim Angeln auf Friedfische.
- Das händische Auslegen des Angelköders – bis zu einer Entfernung von 25 Metern vom Boot oder Angelplatz aus erlaubt – darüber hinaus verboten

- Das Mitführen von Boilies, Pellets und Frolic durch den Angler am Gewässer, in welchen Behältnissen auch immer sei dies in Booten oder Fahrzeugen, in den Monaten Dezember bis Ende März.
- Angeln mit Boilies, Pellets und Frolic sowie das Anfüttern damit, in den Monaten Dezember und März.
- Das Einbringen von Futtermitteln jeder Art von 01 Jänner bis Ende Februar.
- Das Anfüttern in den Monaten Dezember und März, ausgenommen mit Staubfutter und gekochten bzw. gequollenen Partikeln (z.B. Mais), im Ausmaß von maximal 2 Hand voll pro Tag.
- Das Anfüttern und das Angeln in Schilfflächen, Binsen, See- und Teichrosenfeldern zum Schutz dieser Wasserpflanzen ganzjährig.
- Die Verwendung von ferngesteuerten Futterbooten jeder Bauart.
- Das Anlegen von Pfaden und Angelplätzen durch Ausmähen oder Abholzen von Schilf, Rohrkolben oder Ufergehölz im Uferbereich. Es dürfen keine Veränderungen der Uferstrecken vorgenommen werden.
- Das Entfernen von Wasserpflanzen ohne behördliche Genehmigung
- Die Verwendung sämtlicher elektronischer Geräte, wie Echolot, Drohnen, Kameras und Scheinwerfer die zur Erkundung des Wasserkörpers, des Gewässergrundes und zur Beobachtung von Wassertieren im Wasserkörper dienen.

- Die Montage fixer Anlegehilfen an öffentlichen Uferstreifen
- Durch fischereiliche Aktivitäten dürfen die Mäharbeiten der MA 45 nicht behindert werden.
- Das Aufspüren oder Anlocken von Fischen unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen.
- Der Abtransport von lebenden Fischen aus dem Revier, ausgenommen Köderfische.
- Jeglicher Besatz von Wassertieren jeder Art durch Privatpersonen.
- Das Rücksetzen eines gelandeten Amurs gemäß Weisung der MA 45.
- Das Setzen von Markern außerhalb der Zeit in der aktiv vor Ort gefischt wird. Marker sind in der Nacht zu beleuchten und sofort nach Beendigung der Angelfischerei zu entfernen.
- Das Angeln von öffentlichen Stegen der MA 45 während des Badebetriebes.
- Das Zurücklassen von Abfällen und Müll jeder Art.

Tagesfischzeiten: Für Jahreskarteninhaber in der gesamten Saison täglich eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 24:00 Uhr. Für Inhaber einer Gästekarte gelten die Fischzeiten des Gastgebers (Jahreskarteninhabers) die durch die Anzahl entsprechender Gästekarten abgedeckt sein muss. Für Inhaber von Tageskarten beginnt die Fischerei eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Kein Nachtfischen.

Nachtfischen: Das Nachtfischen ist nur Jahreslizenznehmern und deren Gästen, die Inhaber einer

entsprechenden Lizenz sein müssen, erlaubt. Nachtfischen ist die Ausübung des Angelns von 00:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Die Nächte, in denen gefischt wird, sind von jedem Jahreslizenznehmer frei wählbar und mit einem gutschichtbaren „N“ neben dem Datum vor Beginn des Nachtfischens in der Lizenz zu vermerken. Ab 0:00 Uhr ist das Datum des neuen Tages in der Lizenz zu vermerken. Es darf an drei Nächten pro Kalenderwoche hintereinander durchgefischt werden. Die Kalenderwoche endet mit dem Sonntag. Der Angelplatz ist nach Beendigung der Fischerei zu räumen und zu verlassen. Der Angelplatz sowie verwendete Boote und auch in Verwendung stehende Beiboote sind gut sichtbar zu beleuchten. Ausreden auf Knicklichter oder Straßenbeleuchtung sind in diesen Zusammenhang unzulässig.

Zelte: An öffentlichen Orten dürfen nur Schirmzelte (drei Seitenteile, kein Boden) verwendet werden. Zelte anderer Art sind aus Gründen des Landschaftsschutzes verboten.

Tote Tiere: Beim Vorfinden von toten Tieren (Fische, Wasservögel und dgl.) ist die Tierkörperverwertung der Stadt Wien unter der Telefonnummer 01-7676 176 zu verständigen. Die Abholung wird kostenlos durchgeführt.

Tötung von Speisefischen: Aufgrund der 32. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Oktober 1997 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind folgende Paragraphen zu beachten:

§ 10 (4) Speisefische, ausgenommen Aale, sind durch einen Schlag auf den Kopf zu betäuben und

durch einen unmittelbar darauffolgenden Stich in den Nacken oder in das Herz zu töten. Das Zerlegen der erbeuteten Fische an öffentlichen Orten ist verboten.

§ 10 (5) Aale sind durch einen, die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und durch sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens zu töten.

Abfälle, die durch das Ausweiden und Tranchieren der Fische entstehen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Einbringen dieser Abfälle in das Gewässer ist verboten.

Jedes Aufsichtsorgan ist angewiesen, bei Verstößen gegen die Fischereiordnung die Lizenz einzuziehen und den zugrundeliegenden Sachverhalt dem Sekretariat zu melden bzw. nötigenfalls Anzeige zu erstatten.

DONAU I/8: Emmersdorf [R024]

Die linke Stromhälfte von der Gemeindegrenze Ebersdorf (Graben) (Straßen-Km 154,4 der B 3) stromabwärts bis zur Donaubrücke nach Melk (Straßen-Km 147,2 der B 3), inkl. der Weiteneinmündung bachaufwärts bis zur Steinbrücke in Weitenegg. Alle Altarme und Ausstände, beginnend von der oberen Reviergrenze bis zur Einmündung in die Donau, dürfen beidufig befischt werden.

Das Fischen im Kraftwerksbereich und in der Fischwanderhilfe ist verboten.

Das Fischen vom Boot ist erlaubt. In den Altarmen und Ausständen ist jede Art der Motorisierung der Boote verboten. Die Pflege des Bootes ist Pflicht jedes Eigentümers. Unbrauchbare Boote sind aus dem Revier zu entfernen! Das Nachtfischen ist für Jahreslizenznehmer ab 1. April erlaubt. **Der Angelplatz ist zu beleuchten.**

Erlaubte Fischfanggeräte: Zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen erlaubten Ködern.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	60 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35-70 cm (Entnahmefenster)
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35-70 cm (Entnahmefenster)
Wels	1.7.-31.5.	70 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	40 cm

Zander	1.6.-31.1.	45 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm
Flußbarsch	1.6.-28.2.	kein

Bei einer Größe über 30 cm ist die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder eine Krebsreuse.

Von 1.2. bis 31.5. ist im gesamten Revier, ausgenommen Stauraum, das ist die linke Stromhälfte von der Staumauer bis zur oberen Gemeindegrenze in Ebersdorf (Graben) (Straßen-Km 154,4 der B 3), das Spinnfischen sowie das Auslegen von Köderfischen und Fischstücken verboten. Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Blutegel gefischt werden. Weiters gilt im Stauraum das Entnahmefenster für Karpfen nicht (Brittelmaß 35cm).

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische der **oben angeführten Arten**, jedoch nur 2 Raubfische folgender Art entnommen werden: Barsch (über 30 cm), Hecht, Wolgazander, Zander jedoch dürfen pro Jahr maximal 15 Raubfische, (Barsch über 30 cm, Hechte, Wolgazander oder Zander entnommen werden).

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische der oben genannten Arten entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Barsch über 30 cm, Hecht, Zander, Wolgazander), jedoch **keine** Huchenentnahme!

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Pro **Jahreslizenznehmer** darf im Kalenderjahr ein Huchen entnommen werden.

Wenn Sie im Altarm ein Boot verheften wollen, so ist dies dem Sekretariat bekanntzugeben. Sie erhalten mit Ihrer Lizenz eine Vignette, welche Sie sichtbar am Boot zu befestigen haben.

Boote ohne Vignette werden entfernt!

Auf allen Zufahrtswegen zu den Altarmen herrscht grundsätzliches FAHRVERBOT! Ausgenommen siehe ZUFAHRTSREGELUNG der Teil der Fischereiordnung ist und bei Verstößen geahndet wird!

DONAU I/8: Grimsing [R025]

Die linke Stromhälfte von der Donaubrücke nach Melk (Reviertafel) (Straßen-Km 147,2 der B 3) stromabwärts bis zur Gemeindegrenze Zintring-Markt Aggsbach (Stromkilometer 2029,3 - Straßen-Km 142,4 der B 3) inkl. aller Ausstände. Sämtliche Nebenbäche sind von der Befischung ausgenommen.

Das Nachtfischen ist für Jahreslizenznehmer ab 1. April erlaubt. Der Angelplatz ist zu beleuchten.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen erlaubten Ködern. Von 1.2 bis 31.5 ist im gesamten Revier das Spinnfischen sowie das Auslegen von Köderfischen und Fischstücken verboten. Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Blutegel gefischt werden.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	70 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm
Flußbarsch	1.6.-28.2.	kein

Bei einer Größe über 30 cm ist die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet! Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder eine Krebsreue.

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische der **oben angeführten Arten**, jedoch nur 2 Raubfische folgender Art entnommen werden: Barsch (über 30 cm), Hecht, Wolgazander, Zander jedoch dürfen pro Jahr maximal 15 Raubfische, (Barsch über 30 cm, Hechte, Wolgazander oder Zander entnommen werden).

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische der oben genannten Arten entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Barsch über 30 cm, Hecht, Zander, Wolgazander), jedoch keine Huchenentnahme!
Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Pro **Jahreslizenznehmer** darf im Kalenderjahr ein Huchen entnommen werden.

Das Fischen vom Boot im Strom ist erlaubt, in den Altarmen ist es ausnahmslos verboten.

DONAU I/23: Kronau Stromrevier [R036]

Die rechte Stromhälfte der Donau Stromkilometer 1970,6 stromabwärts bis Stromkilometer 1965,4. Grenzen durch Tafeln gekennzeichnet.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen gesetzlich erlaubten Ködern. Das Angeln vom Boot ist erlaubt.

Nachtfischen: Siehe hierzu Regulativ Kronau-Ausstand. Nachtfischen (Zeiten beachten) ist am Strom **nur vom Ufer** aus gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten.**

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.5.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wolgazander	1.6.-31.3.	35 cm
Zander	1.6.-31.3.	40 cm
Wels	1.7.-31.5.	60 cm
Huchen	1.6.-31.1.	75 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Jahreslizenznehmer dürfen pro Tag **2 Fische** der o.a. Fischarten entnehmen. Die wöchentliche Entnahme ist mit **4 Fischen** der o.a. Arten festgesetzt.

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Hecht, Zander, Wolgazander und Wels). Pro Lizenznehmer darf im Kalenderjahr ein Huchen entnommen werden.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Zufahrt zum Strom:

Nach Unterfertigung einer schriftlichen Sondervereinbarung ist Jahreskartenlizenznehmern die Zufahrt mittels PKW entlang der Gr. Tulln bis zum Strom **Höhe Pumpwerk** möglich.

Das Befahren anderer, nicht öffentlicher Forststraßen bzw. des Treppelweges, ist Lizenznehmern nicht gestattet. Insbesondere während der Morgen- und Abendpirsch ist die Störung des Jagdbetriebes bestmöglich zu vermeiden.

Ausstände [R035] und Strom

Die rechte Stromhälfte der Donau von Stromkilometer 1970,6 stromabwärts bis Stromkilometer 1965,4 (Grenze durch Tafeln gekennzeichnet) samt allen innerhalb dieser Grenzen gelegenen Donau-altarmen, wie Ziegelofenwasser, Kronauerwasser, Künette, Freiheit und ca. 2km „alter Perschlinglauf“ (Reviertafel).

Ganzjährig ausgenommen sind die Privatgewässer Silberteich und Gr. Baggerteich. Der obere Teil der Künette im Bereich des Pumpwerkes (Entenfütterungsplatz) darf in der Zeit vom 1.7. bis 31.12. nicht beangelt werden.

Erlaubte Fischfängergeräte: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen erlaubten Ködern. Das Angeln vom Boot ist erlaubt. Das Anfüttern ist vor und während des Angelns mit allen erlaubten Ködern im Ausmaß von zwei Hand voll pro Tag erlaubt. In den Monaten von Dezember bis März nur mit Staubfutter und gekochten bzw. gequollenen Partikeln (z.B. Mais). Boilies, Pellets und Frolic von Dezember bis März sowohl als Hakenköder, sowie als Anfutter strengstens verboten.

Vom 1.2. bis einschließlich 31.5. darf in den Ausständen nur auf Friedfische und Welse geangelt werden. Dabei ist auf Welse nur Wurm, Leber, Darm und Blutegel als Köder erlaubt. Im Bereich des Bootsanlegeplatzes darf mit einer Köderfischdaubel der Fang von Köderfischen betrieben werden.

Fangzeiten und Entnahmemaße: (Strom eigene Fangzeiten)

Hecht	1.6.-31.1.	55-80 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35-70 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35-70 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm
Wels	1.7.-31.5.	60 cm
Schleie	1.7.-31.5.	28 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

In den **Ausständen** darf an 3 Tagen pro Kalenderwoche geangelt werden. Jährlich dürfen höchstens 30 Fische aus dem Altwasser der o.a. Arten entnommen werden, davon nur 15 Raubfische. Das Kaltern von Fischen über Nacht im Revier ist verboten!

Bootsangeln: Das Angeln vom Boot ist erlaubt und erwünscht. Die Angelzeit beginnt und endet beim Bootssteg.

Urlaubsfischen: In den Monaten Juli bis September dürfen die Lizenznehmer einmal im Jahr maximal 14 Tage in ununterbrochener Reihenfolge angeln. Die 14 Tage können auch in zweimal 7 Tage unterteilt werden. **Vor Antritt** des Urlaubsfischens muss dieses auf der Lizenz selbständig eingetragen werden. Die Fischtage sind mit einem "U" vor dem Datum zu kennzeichnen. Die Bestimmungen zur Fischentnahme gelten unverändert.

Nachtfischen: Das Angeln in der Nacht, jeweils von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 1. Juli bis 15. September im Altarm und im Strom gestattet. Darüber hinaus gilt - bis auf Widerruf – im Bereich des „Großen Wassers“ dass im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September die Nachfischerei täglich ausgeübt werden darf. Das Nachtfischen in den Altarmen darf nur ausgehend vom Bootsanlegeplatz, also nur vom Boot aus, erfolgen. Jeder Angler hat das beabsichtigte Nachtfischen bei den Aufsehern zu melden. Der Angelplatz muss beleuchtet sein.

In der Freiheit endet die Angelzeit **eine Stunde vor** Sonnenuntergang. **Kein Nachtfischen!**

Gastkarten: Jahres-/Kombilizenznehmer haben die Möglichkeit 2 x pro Jahr, für eine fischende Begleitperson eine Gasttagskarten zu lösen.

Dieser Gast ist berechtigt, unter Einhaltung der ggst. Fischereiordnung die Fischweid unter Aufsicht des Gastgebers auszuüben. Die Entnahme ist mit zwei Fischen der o.a. Arten festgelegt, davon nur ein Raubfisch.

Zufahrt zum Strom, Künette oder Gangl:

Siehe Seite **132** (Stromrevier).

Insbesondere während der Morgen- und Abendpirsch ist die Störung des Jagdbetriebes bestmöglich zu vermeiden.

DONAU I/1: March [R038]

Die March rechtsseitig bis zur Flussmitte, Flussmitte ist Staatsgrenze zur Slowakei, von der nördlichen Gemeindegrenze von Markthof, das ist ca. 600 Meter oberhalb der Fahrradbrücke über die March Österreich/Slowakei, von dieser stromab bis zur Mündung in die Donau beim sogenannten Marchkastl. Das diesseitige Ufer der Donau stromauf vom Marchkastl bis zur Mündung des Rußbaches in die Donau. Die Fischwanderhilfe des Rußbaches und der Rußbach selbst dürfen nicht befischt werden.

Der Stempfelbach von der Mündung in die March stromauf über den Hochwasserschutzdamm hinaus bis zur Friedhofsbrücke, das sogenannte Hendl, ist ein innerhalb des Hochwasserschutzdammes liegender Altarm und sämtliche Nebengewässer in diesem Bereich gehören zum Revier und dürfen ebenfalls befischt werden.

Der Mündungsbereich der March und die Donau selbst sind Teil des Nationalparks Donau-Auen und es gilt das Regulativ des Nationalpark Donauauen. Dies ist in unserem Sekretariat erhältlich bzw. auf unserer Homepage ersichtlich und strikt einzuhalten.

In der March, außerhalb des Nationalparks Donau-Auen, ist das Angeln vom Boot erlaubt, ein Bootsmotor ist nicht gestattet. Achtung die Flussmitte ist Revier – und Staatsgrenze. Keine Bootsfischerei in der Mündung der March (Markierung beachten), im Marchkastl, in der Donau sowie im Stempfelbach und Hendl.

Erlaubte **Fischfängergeräte**: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen gesetzlich erlaubten Ködern. Im Monat April ist das Spinnfischen und das Angeln mit Köderfisch und Fischstücken verboten. Auf Wels darf im Monat April **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Bluteigel gefischt werden.

KEINE FERNGESTEUERTEN FUTTERBOOTE!

Die Verwendung einer Abhakmatte ist erwünscht. Auf Signalkrebse darf außerhalb des Nationalparks Donau-Auen mit Kresteller und Reuse gefischt werden. Ausrüstungsgegenstände wie Sessel udgl. dürfen nicht im Revier zurückgelassen werden.

Bootsliegeplätze sind der Stempfelbach und der gekennzeichnete Platz im Nebenarm der March.

Entnahmebestimmungen: Pro Woche insgesamt 4 Fische der u.a. Arten. Jeder entnommene Fisch ist sofort in der Lizenz einzutragen. Ist die wöchentliche Entnahme getätigt ist das Angeln sofort einzustellen.

Pro Lizenznehmer und Jahr 30 Fische, davon 10 Raubfische. Diese Beschränkungen gelten für Karpfen, Schleien, Hechte, Zander, Wolgazander und Welse. Signalkrebse für den Eigenbedarf unbeschränkt. Die Anzahl ist in der Lizenz zu vermerken.

Fischzeiten: March und Nebengewässer der March eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (Donau) Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Im Mai Fischereiverbot in der Donau und im Marchkastl. Marchkastl bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Nachtfischen: In den Sommermonaten Juni bis September, jeweils in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, ist das Fischen im Revierteil Stempfelbach (Dammseite), Revierabschnitt vom Auslaufbauwerk im Hochwasserschutzdamm stromauf bis ca. 100 m oberhalb der Milchhausbrücke gestattet. Das Nachtfischen ist mit einem „N“ neben dem Datum des Fischtages in der Lizenz zu vermerken. Der Angelplatz ist zu beleuchten.

Gastkarten: Jahreskartenlizenznehmer der March sind berechtigt Anglerfreunde auf Gastkarten einzuladen. Dieser Gast darf zwei Fische davon einen Raubfisch entnehmen. Entnommene Fische sind sofort in das Lizenzformular einzutragen. Der Gastgeber hat durchgehend bei seinem Fischergast anwesend zu sein und auf die strikte Einhaltung der Fischereiordeung zu achten. **Kein Nachtfischen!**

Fangzeiten und Brittelmaße für March, Stempfelbach, Hendl und March-Nebengewässer:

Hecht	1.5.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	60 cm
Wolgazander	1.6.-31.3.	35 cm
Zander	1.6.-31.3.	35 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Für das Marchkastl und die Donau gilt das im Sekretariat erhältliche Fischereiregulativ des Nationalparks Donauauen. Dieses ist strikt einzuhalten.

DONAU II/3: Rossatz [R023]

Die rechte Stromhälfte von der Gemeindegrenze Mitter-Arnsdorf und Rührsdorf (Stromkilometer 2015,6 – Straßen-km 20,75) stromabwärts bis zur unteren Grenze der Gemeinde Rossatz (Stromkilometer 2007,1 – Straßen-km 27,80), samt allen innerhalb dieser Grenzen gelegenen Ausständen.

Das Fischen vom Boot ist im Strom und in der Herzoglacke erlaubt, in den neu geschaffenen, durchflossenen Altarmen und Ausständen (Rührsdorfer Altarm und Pritzenau) verboten.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen erlaubten Ködern. Von 1.2 bis 31.5 ist im gesamten Revier das Spinnfischen sowie das Auslegen von Köderfischen und Fischstücken verboten. Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Blutegel gefischt werden.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	55 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	70 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm
Flußbarsch	1.6.-28.2.	kein

Bei einer Größe über 30 cm ist die Entnahme eines Flußbarsches auf der Lizenz zu vermerken und wird der Fisch der Entnahme höchstzahl für Raubfische angerechnet.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet! Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder eine Krebsreuse.

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische der **oben angeführten Arten**, davon jedoch nur 2 Raubfische nachstehender Art entnommen werden: Barsch (über 30 cm), Hecht, Wolgazander und Zander. Pro Jahr maximal 15 Raubfische, (Barsch über 30 cm, Hechte, Wolgazander oder Zander).

Inhaber von Tages- und Gasttageskarten sind berechtigt, die Fischerei **nur** im Strom und in der Herzoglacke, auszuüben.

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische der oben genannten Arten entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Barsch über 30 cm, Hecht, Zander, Wolgazander), jedoch keine Huchenentnahme!

Jeder Jahreslizenznehmer darf im Kalenderjahr einen Huchen aus dem Strom entnehmen (keine Entnahme aus dem Alarmsystem). Dieser ist sofort in die Lizenz einzutragen und unmittelbar dem Sekretariat der ÖFG zu melden.

In den Monaten April bis Dezember ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten.**

DONAU Sarmingstein, linkes Ufer (O.Ö.) [R082]

Die linke Stromhälfte der Donau von der Grenze der Katastralgemeinde Struden-St. Nikola stromabwärts bis zur Landesgrenze zu Niederösterreich bei der Ortschaft Hirschau, Marktgemeinde St. Nikola/D., linksufrig der zu Oberösterreich gehörender Teil der Donau in der Breite vom linken Donauufer bis zur Strommitte. Die Reviergrenzen sind durch Reviertafeln gekennzeichnet; die Mündung des Dimbaches ist von der Befischung ausgenommen (siehe Grenztafel).

Die Entnahme von folgenden Fischen ist stückzahlmäßig begrenzt:

Pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische folgender Art entnommen werden: Hecht, Karpfen, Wels, Wolgazander, Zander.

Pro Tageskarte darf nur ein Raubfisch (Hecht, Zander, Wolgazander und Wels) und ein Friedfisch (Karpfen) oder zwei Friedfische entnommen werden.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Pro **Jahreslizenznehmer** darf nur **1 Huchen im Kalenderjahr** entnommen werden und ist umgehend im Sekretariat der Österreichischen Fischereigesellschaft zu melden.

Erlaubte Fischfängergeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern. Pro Angelrute ist maximal ein Angelköder erlaubt.

Die Verwendung von Fisch- und Kunstködern ist vom 1.2. bis 31.5. ausnahmslos verboten. Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Blutegel gefischt werden.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Huchen 1.6.-31.1. 100 cm

Im gesamten Revier gelten die Schonzeiten und Brittelmaße laut OÖ Fischereigesetz.

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

In den Monaten Juni bis Dezember ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; der Angelplatz ist zu beleuchten.

Das Fischen vom Boot und die Verwendung eines Echolotes sind gestattet.

Eine gültige Fischerkarte für OÖ ist erforderlich. Zusätzlich ist der Zahlungsnachweis für die OÖ Fischerkarte mitzuführen.

DONAU I/3: Wallsee-Mitterkirchen, [R001]

Rechtes Donauufer von Stromkilometer 2096,85 stromab bis Stromkilometer 2089,16 und linkes Donauufer von Stromkilometer 2098,2, stromab bis Stromkilometer 2089,73.

Die Reviergrenzen sind durch Reviertafeln gekennzeichnet.

Es ist eine gültige Fischerkarte für OÖ oder NÖ oder eines anderen Bundeslandes erforderlich. Ein Zahlungsnachweis für die OÖ und NÖ Fischerkarte ist mitzuführen.

Im gesamten Revier gelten folgende besondere Fangzeiten und Brittelmaße:

Flussbarsch	1.6.-31.1.	25 cm
Hecht	1.6.-31.1.	60 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm
Wels	1.7.-31.5.	80 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	50 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Für alle anderen Fischarten, besonders Karpfen, gelten Schonzeiten und Brittelmaße für das jeweilige Bundesland.

Die Entnahme von folgenden Fischen ist stückzahlmäßig begrenzt:

Friedfischlizenz: pro Woche 4 Karpfen. Inhabern einer Friedfischlizenz ist das Angeln mit Köderfisch und das Spinnfischen, auch Dropshot Montagen mit Wurm, untersagt.

Raubfischlizenz: pro Woche dürfen insgesamt 4 Fische folgender Art entnommen werden: Hecht, Karpfen, Wildkarpfen, Wolgazander, Zander.

Die jährliche Entnahme von Hecht, Barsch, Karpfen, Wildkarpfen, Wolgazander, Zander, Wels und Aalrutte ist auf insgesamt maximal 40 Stück beschränkt; davon dürfen maximal 15 Stück Raubfische (Hecht, Zander und Wolgazander) entnommen werden. Pro Jahreslizenznehmer darf nur ein **Zander über 75 cm** und ein **Hecht über 85 cm** Länge entnommen werden. **Karpfen von 70 cm** oder mehr cm Länge dürfen nicht entnommen werden.

Raubfische (Hecht, Zander und Wolgazander), welche beim Auslegen gefangen werden und sich nicht in der Schonzeit befinden und das Brittelmaß bzw. Zwischenbrittelmaß erreichen, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

Ist das wöchentliche oder jährliche Fanglimit erreicht, so ist das Angeln auf Raubfische einzustellen!

Pro Tageskarte darf nur ein Raubfisch (Hecht, Zander, Wolgazander und Wels) und ein Friedfisch (Wildkarpfen, Karpfen, Barsch und Aalrutte) oder zwei Friedfische entnommen werden. Für Tageskarteninhaber ist die Entnahme von Hechten größer als 85 cm und Zander größer als 75 cm verboten.

Für 3-Tageskarten gilt dieselbe Entnahmebestimmung wie für Tageskarten!

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Im gesamten Revier ist ausnahmslos verboten:

- die Verwendung von Fisch- und Kunstködern vom 1.2. bis 31.5.,
- das Schleppfischen,
- die Verwendung von Mehrfachhaken, wie z.B. Drillingen oder Zwillingshaken (Schluckhaken) ausgenommen beim Spinn- und Vertikalfischen. Ryderhaken erlaubt!
- das Fischen von Brücken und von der Schiffsanlegestelle der Fa. Brandner ist verboten,
- das Fischen im Kraftwerksbereich. Der Verbotsbereich ist durch Tafeln im Ober- und Unterwasser gekennzeichnet. Das Betreten der Kraftwerks- Schleusen- und Schifffahrtsanlagen, einschließlich der unterwasserseitigen linksufrigen Bastion und Anlagenpontons ist verboten
- Das Fischen vom Boot ist gestattet. Im Stauraum oberhalb des Kraftwerkes ist die Verwendung eines Echolotes erlaubt.

Vom 1.2. bis 31.5. darf auf Wels **nur** mit Wurm, Darm, Leber, Calamari oder Blutegel gefischt werden.

Pro Lizenznehmer mit Raubfischlizenz darf nur **1 Huchen im Kalenderjahr** entnommen werden. Jede Entnahme ist umgehend im Sekretariat zu melden. Das Nachtfischen ist vom 1. Februar bis zum 30. November erlaubt. Der Angelplatz ist zu beleuchten.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern. Pro Angelrute ist maximal ein Köder erlaubt.

Von 1. Juni bis 31. Dezember ist das Ausbringen des Köders nur in Wurfweite aber bis max. zur Gewässermittle erlaubt.

Es sind ausnahmslos nur Stabmarker erlaubt. Marker sind in der Nacht zu beleuchten und sofort nach Beendigung der Angelfischerei zu entfernen.

Wird an Land oder im Boot mit dem gefangenen Fisch hantiert, ist eine Abhakmatte verpflichtend. Spinnfischer, die vom Ufer angeln, haben anstelle der Abhakmatte einen Kescher zu verwenden.

Bitte beachten Sie die in Ihren Revieren ausgehängten Informationen.

DONAU I/4-1: Wörth-Hößgang [R008]

Die rechte Stromhälfte von der Einmündung des Tiefenbaches, diesen ausgenommen, stromabwärts bis unterhalb des Donauwirbels bei St. Nikola (Stromkilometer 2075,5), den Hößgang eingeschlossen. Revierende durch Tafel gekennzeichnet. Die in der Ortschaft Hößgang gelegenen „Kasteln“ gehören zum Revier und dürfen ebenfalls befischt werden. Das Fischen vom Boot ist erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.1.	60 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	40 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	40 cm
Wels	1.7.-31.5.	80 cm
Wolgazander	1.6.-31.1.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	50 cm
Huchen	1.6.-31.1.	100 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Für alle anderen Fischarten gelten Schonzeiten und Brittelmaße des Bundeslandes Niederösterreich.

Die Verwendung von Mehrfachhaken ist verboten (ausgenommen an Spinnködern). Die Verwendung von Fisch- und Kunstködern ist vom 1.2 bis 31.5 ausnahmslos verboten. Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Calamari, Leber oder Blutegel gefischt werden.

Pro Woche dürfen insgesamt vier Fische folgender Art entnommen werden: Hecht, Karpfen, Wildkarpfen, Wolgazander, Zander und Wels.

Die jährliche Entnahme von Hecht, Karpfen, Wildkarpfen, Wolgazander, Zander und Wels ist auf insgesamt maximal 40 Stück beschränkt; davon dürfen maximal 15 Stück Raubfische (Hecht, Zander, Wolgazander und Wels) entnommen werden. Ist das wöchentliche oder jährliche Fanglimit erreicht, so ist das Angeln auf Raubfische einzustellen! Pro Jahreslizenznehmer darf nur ein **Zander über 75 cm** und ein **Hecht über 85 cm** Länge entnommen werden. **Karpfen** von **70 cm** oder mehr cm Länge dürfen nicht entnommen werden.

Pro Tageskarte darf nur ein Raubfisch (Hecht, Zander, Wolgazander und Wels) und ein Friedfisch (Wildkarpfen, Karpfen und Aalrutte) oder zwei Friedfische entnommen werden.

Für Tageskarteninhaber ist die Entnahme von Hechten größer als 85 cm und Zander größer als 75 cm verboten.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

In den Monaten Juli bis Dezember ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten. Die Insel Wörth ist Naturschutzgebiet, Nachtfischen nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei Fischereiaufsicht Helmut Kronberger unter Tel: 0664/6450243 gestattet.**

Fürstenteiche: [R083]

Die Teichanlage liegt im Gemeindegebiet Götzensdorf an der Leitha, ca. 1 km südlich des Ortskerns von Wienerherberg bzw. ca. 2,5 km östlich des Ortskerns von Ebergassing.

Der Teich 1 hat eine Gewässeroberfläche von 8,43 ha und **der Teich 2** eine Fläche von 1,03 ha.

Die Teiche befinden sich auf Privatgrund und sind als Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Das Baden ist verboten, ebenso das Grillen und das Feuermachen. Die im Revierplan als Wildruhezonen/Fischschongebiete ausgewiesenen Uferzonen und Wasserflächen sind von der Fischerei ausgenommen und dürfen nicht betreten werden. Die Störung des Jagdbetriebes ist bestmöglich zu vermeiden. Mitgenommene Hunde sind stets angeleint zu führen.

Vor Beginn des Angelns ist in die Lizenz das Datum, in Kombilizenzen auch das Revier, durch den Lizenznehmer einzutragen.

Erlaubte Fischfanggeräte und Köder: Zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen gesetzlich erlaubten Ködern. In der Zeit von 01. Dezember bis 01 April ist das Fischen/Anfüttern auf Friedfische nur mit Staubfutter und gekochten oder gequollenen Partikel, wie z.B. Mais, gestattet,

Fischzeiten: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Nachtfischen: das Fischen in der Nacht ist von den ausgewiesenen Uferstrecken (siehe Revierplan), in den Monaten Juni, Juli und August, jeweils in der Nacht von Freitag/Samstag gestattet.

Beaufsichtigung der Angelgeräte: Die Beaufsichtigung der ausgelegten Angelgeräte hat permanent direkt neben den Geräten und ausschließlich persönlich vom Lizenznehmer in direktem Sichtkontakt zu erfolgen. Ist ein direkter Sichtkontakt zu den Geräten nicht möglich, sind die Angelköder einzuziehen.

Fangzeiten und Entnahmemaße:

Karpfen	1.1.-31.12.	35-65 cm
Hecht	1.6.-31.12.	50-80 cm
Wels	1.7.-31.5.	ab 60 cm
Zander	1.6-31.12	ab 40 cm
Flussbarsch	1.6.-31.12.	

Beim Flussbarsch ist ab einer Größe von 25 cm die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Entnahmebestimmungen:

Jeder Jahres/Kombilizenznehmer darf pro Jahr 25 Fische der oben angeführten Arten, davon 5 Raubfische, entnehmen. Tagesentnahme: 2 Fische, davon 1 Raubfisch. Wochenentnahme: 4 Fische, davon 2 Raubfische. Ist die Höchstentnahmezahl erreicht, ist die Fischerei für den Rest des Tages,- der Woche oder in dieser Saison einzustellen. Die Woche endet mit dem Sonntag.

Zur Landung eines gehakten Fisches ist ein geeigneter Kescher und eine Abhakmatte zu verwenden. Ein Karpfensack oder ein Setzkescher ist erlaubt.

Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Lizenz einzutragen. Beim Eintragen entnommener Fische in die Lizenz beachten Sie bitte, dass entnommene Fische aus dem großen Teich mit dem Zusatz "T1" und aus dem kleinen Teich mit "T2" zu kennzeichnen sind.

Wir empfehlen, um Verletzungen an gehakten Fischen im Drill zu vermeiden, bei der Verwendung von geflochtenen Schnüren eine monofile Schlagschnur zweckmäßiger Länge zu verwenden.

Fische im Karpfensack oder im Setzkescher gelten als entnommen, ihr Austausch ist strengstens verboten.

Fische, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der geltenden Fischereiordnung nicht entnommen werden dürfen oder aus Entschluss des Lizenznehmers nicht angeeignet werden, sind unverzüglich und unter größtmöglicher Sorgfalt zurückzusetzen.

Im Revier Fürstenwasser ist ausnahmslos verboten:

- Das Fischen mit Boilies, Pellets und Frolic in der Zeit von 01. Dezember bis zum 01. April.
- Die Benutzung eines Bootes.
- Die Verwendung von Fisch- und Kunstködern bis 01. Juni.
- Das Fischen auf Raubfische ohne Stahlvorfach oder Hartmonovorfach (Mindeststärke 0,7 mm)
- Das Verbringen erbeuteter Fische im lebenden Zustand, ausgenommen

Köderfische max. 15 Stück pro Tag.

- Das Einbringen von lebenden Fischen in die Teiche.
- Die Verwendung von Mehrfachhaken beim Auslegen von toten Fischen.
- Das Abstellen von Kfz außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze.
- Das Zurücklassen von Müll und Fischresten.

Schirme, Zelte und Stühle: Um eine Disharmonie des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollten Schirme und Zelte in den Farben grün oder erdig gehalten sein. Diese sind unmittelbar nach Beendigung des Angeltages zu entfernen.

Achtung gefährliche Bäume: Auf die Gefahr die von Biber verbissenen Bäumen ausgeht wird besonders hingewiesen. Gefährliche Bäume sind unverzüglich der Fischereiaufsicht zu melden.

Zufahrt zu den KFZ- Abstellplätzen: Zufahren zu den beiden im Süden gelegenen Parkplätzen des Teiches 1, nur über den Feldweg von der Landesstraße Ebergassing/Götzendorf (B 15) und zum Parkplatz des Teiches 2 nur über den Feldweg von Wienerherberg. Alle anderen Feldwege dürfen von Lizenznehmern nicht befahren werden.

Gästekarten: Diese können vom Inhaber einer Jahreskarte für einen Gast im Sekretariat gelöst werden. Die ständige Anwesenheit des Gastgebers ist verpflichtend. Die Tagesentnahme für Fischer-gäste ist mit zwei Fischen davon ein Raubfisch festgelegt.

GROSSER KAMP I/6 u. I/6b: Stausee Thurnberg [R053]

Der Kampfluss vom Elektrizitätswerk Krumau flussabwärts bis zur Einmündung des Töbernitzbaches (Gemeindegrenze Altpölla, Wegscheid). Sämtliche Zurinnen sind von der Befischung ausgenommen. Das Fischen vom Boot ist erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern.

An den Samstagen in den Monaten Juli und August dürfen Inhaber von Jahreskarten den Fischfang über Nacht auf Sonntag ausüben. Der Angelplatz ist zu beleuchten.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Hecht	1.6.-31.1.	65 cm
2.	Zander	1.6.-31.1.	50 cm
3.	Bachforelle	16.3.-15.9.	25 cm
4.	Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	25 cm
5.	Maräne, Renke	1.1.-15.10.	35 cm
6.	Karpfen	1.1.-31.12. (Küchenfenster)	35-80cm
7.	Wildkarpfen	1.7.-30.4. (Küchenfenster)	35-80cm
8.	Schleie	1.7.-31-5.	30 cm

Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet!

Pro Tag dürfen drei Fische der oben angeführten Arten entnommen werden, davon nur 1 Raubfisch (Hecht, Zander).

Die Entnahme von Raubfischen (Hecht, Zander) ist auf drei Stück pro Woche und 30 Stück pro Jahr begrenzt.

Jeder entnommene Fisch ist SOFORT in die Fangstatistik einzutragen.

Entnommene Fische dürfen weder verkauft noch eingetauscht oder in anderen Gewässern eingesetzt werden.

Wenn Sie im See ein Boot verheften wollen, so ist auf der Gemeinde Krumau eine kostenpflichtige Vignette zu lösen und gut sichtbar am Boot anzubringen.

Boote dürfen ausnahmslos nur an den dafür vorgesehenen Anlegestellen verheftet werden.

Boote ohne Vignette werden KOSTENPFLICHTIG entfernt!

KRONSEGGER-TEICH (Loisbach) I/1 [R034]

Der Kronsegger - Teich vom Damm bis zur Einmündung des Loisbaches. Der Loisbach oberhalb und unterhalb des Staubeckens darf nicht befischt werden.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke **oder** ein Spinnstock.

KEINE FERNGESTEUERTEN FUTTERBOOTE!

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.5.-31.1.	55 cm
Zander	1.6.-31.3.	45 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Schleie	1.7.-31.5.	25 cm

Mit Jahreskarten dürfen pro Woche maximal vier Fische, davon zwei Raubfische entnommen werden. Jahresentnahme für Raubfische maximal 10 Stück.

Mit Tageskarten darf nur auf Friedfische geangelt werden; Entnahme pro Tag 2 Stück.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Das Fischen vom Boot ist erlaubt.

In den Monaten Mai bis September ist für Jahreslizenznehmer das Fischen auch während der Nacht gestattet; **der Angelplatz ist zu beleuchten.**

LEITHA II (A I/5) [R054]

Das linke Ufer vom Einfluss in das Gemeindegebiet Seibersdorf (Revieregrenztafel), das rechte Ufer vom Einfluss in das Bundesland Niederösterreich flussabwärts bis zur burgenländischen Landesgrenze bei Wilfleinsdorf samt allen Zurinnen und Ausständen bis zur Straße Hof-Sommerein. Die oberhalb dieser Straße gelegenen Zurinnen sind Schongebiete.

Erlaubte Fischfanggeräte: Von der Wehrkrone der Kotzenmühle stromauf bis zur Revieregrenze gilt die Fischereiordnung Revier Leitha Deutsch-Brodersdorf.

Im übrigen Revier sind zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock bzw. Fliegenrute gestattet. Die Entnahme von Signalkrebsen ist gestattet. Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder eine Krebsreue.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Äsche	1.9.-31.12.	32 cm
Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
Barbe	16.6.-30.4.	30 cm
Nase	ganzjährig geschont	
Regenbogenforelle	16.3.-31.12.	26 cm
Hecht	1.5.-31.1.	55 cm
Huchen	ganzjährig geschont	
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Zander	1.6.-31.1.	40 cm

Pro Woche dürfen von den umseitig angeführten Fischarten insgesamt zehn Stück entnommen werden Hecht, Zander und Karpfen sind auf vier Stück pro Woche beschränkt.

Pro Tageskarte dürfen insgesamt zwei Fische entnommen werden, davon nur ein Raubfisch (Hecht und Zander).

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

PERSCHLING I/7 [R055]

Die Perschling und das Entlastungsgerinne von der Fischereirevier-Grenztafel in Tautendorf bis ca. 10 m flußaufwärts zur Eisenbahnbrücke der Linie Tulln-St. Pölten (durch Reviertafeln gekennzeichnet).

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock.

Das Fischen auf Raubfische ist vom 1.1. bis 31.5. nur mit Kunstköder gestattet (Schonzeiten beachten); in dieser Zeit ist die Verwendung von Fischen oder Fischstücken als Köder verboten.

Auf Wels darf in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. **nur** mit Wurm, Darm, Leber oder Blutegel gefischt werden.

Ab. 1. Mai bis 30. September dürfen Inhaber von Jahreskarten/Kombilizenzen den Fischfang bis 24:00 Uhr, im Bereich vom Wehrkamm der Aumühle bis zur unteren Reviergrenze, ausüben. **Der Angelplatz ist zu beleuchten!**

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.5.-31.1.	50 cm
Zander	1.6.-31.3.	40 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	60 cm
Schleie	1.7.-31.5.	25 cm

Pro Woche dürfen insgesamt vier Fische folgender Art entnommen werden: Hecht, Zander, Karpfen, Wels, Schleie, Salmoniden, davon jedoch nur zwei Raubfische (Hecht, Zander).

Tageskartenlizenznehmer dürfen pro Tag zwei Fische der oben angeführten Arten entnehmen, jedoch davon nur einen Raubfisch (Hecht, Zander).

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

TEICH NEUSTIFT [R056]

Schlüssel für das Eingangstor ist gegen den Erlag einer Kaution im Sekretariat erhältlich!

Der Neustifter Teich befindet sich auf den Parzellen 943, 944 und 945/1 der Ortschaft Neustift im Felde (an der Schnellstraße Krems, Abfahrt Königsbrunn/Absdorf). Die Zufahrt mit dem PKW ist nur bis zum Parkplatz gestattet.

Als Begleitpersonen dürfen nur Familienangehörige mitgenommen werden. Das Campieren ist nur mit Bewilligung des Bewirtschafters gestattet. Bei Betreten der Anlage ist das Datum in die Lizenz einzutragen. Das Weitergeben des Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock.

Fischen mit Kunstköder oder Köderfisch nur mit Stahlvorfach oder Hartmonovorfach (mindeststärke 0,7 mm). Beim Fischen mit totem Köderfisch ist nur ein Einzelhaken erlaubt (keine Systeme). Kunstköder mit Mehrfachhaken nur widerhakenlos.

Beachten Sie die im Revierplan ausgewiesenen Fischschutzzonen, die im Schaukasten am Teichgelände ersichtlich sind.

Es wird empfohlen, monofile Hauptschnüre ab einer Stärke von 0,30 mm zu verwenden.

Um Verletzungen an gehakten Fischen im Drill zu vermeiden, empfehlen wir, bei der Verwendung von geflochtenen Schnüren eine monofile Schlagschnur zweckmäßiger Länge zu verwenden.

Keine ferngesteuerten Futterboote!

Fangzeiten und Entnahmemaße:

Hecht	1.5.-31.12.	50-80 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35-65 cm
Flussbarsch	1.6.-31.12.	
Zander	1.6.-31.12.	35 cm

Das Einbringen von lebenden Fischen (Köderfische) die aus anderen Gewässern stammen ist strengstens verboten! Beim Flussbarsch ist ab einer Größe von 25 cm die Entnahme auf der Lizenz zu vermerken und wird der Entnahmehöchstzahl für Raubfische angerechnet.

Entnahmebestimmungen:

Jeder Jahres/Kombilizenznehmer darf höchstens 20 Karpfen und 5 Raubfische entnehmen. Ist die Höchstentnahmezahl von 25 Fischen erreicht, ist die Fischerei für den Rest der Saison einzustellen.

Maximalentnahme 4 Fische pro Woche, danach keine Fischerei für den Rest der Woche.

Abhakmatte verpflichtend. Landung von Fischen nur mit Kescher. Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen. Im Setzkescher oder Karpfensack verwahrte Fische gelten als entnommen und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Innereien und Schuppen sind außerhalb des Teich-Geländes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fische, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der geltenden Fischereiordnung nicht entnommen werden dürfen oder aus Entschluss des Lizenznehmers nicht angeeignet werden, sind sofort und unter größtmöglicher Sorgfalt zurückzusetzen.

Ein Gasttageskartenfischer darf zwei der o.a. Fische entnehmen, davon nur ein Raubfisch. Diese sind sofort in die Lizenz einzutragen.

Nachtfischen ist für Lizenznehmer an maximal drei Nächten pro Kalenderwoche hintereinander gestattet. Die Kalenderwoche endet mit dem Sonntag. Dieses Nachtfischen ist durch die zusätzliche Eintragung des Buchstabens „N“ neben dem Datum in der Lizenz besonders zu vermerken.

Für Fischergäste ist auch das Nachtfischen erlaubt (zwei Gasttageskarten notwendig).

Der Angelplatz ist nach Beendigung der Fischerei zu räumen und sauber zu verlassen.

Schirme oder Zelte nur in grün oder erdfarben.

Das Fischen ist nur mit den am Steg liegenden Booten erlaubt, die Verwendung von eigenen Booten ist nicht gestattet.

THAYA I/30, THAYA I/32a, THAYA I/32b, THAYA I/31

**Thaya I - Marklmühlwehr-Seidlmühlrampe
+Thauabach [R071]**

Thaya II – Saalmühlwehr-Hoydnwehr [R072]

Thaya III – Hoydnwehr-Bruckmühlwehr [R048]

**Thaya IV – Bruckmühlwehr-Brülmühlwehr
+Taxenbach [R073]**

Kurzzeit-Lizenzen:

Saalmühlwehr-Gablermühlwehr [R045]

Jaroldsmühle-Bruckmühlwehr [R049]

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern.

Die Angelsaison beginnt am 1. März und endet am 31. Dezember.

Vom 1.3. bis 31.5. ist das Fischen auf Raubfische verboten.

Ab 1.6. darf mit einem Angelstock auf Raubfische geangelt werden. Beim Spinnfischen ist nur ein Angelstock erlaubt. Zum Köderfischen ist auch die Verwendung einer Köderdaubel (Fischsenke) mit einem Höchstausmaß von 1x1 m gestattet.

Das Abschuppen der Beute im Reviergebiet ist verboten! Drillingshaken und Doppelhaken, mit Ausnahme der Mehrfachhaken, die beim Spinnfischen Verwendung finden, sind verboten!

Zur Landung der gefangenen Fische soll ein Kescher benützt werden, ein Gaff ist verboten.

Bei Wochen-, Monats- und Saisonlizenzen dürfen pro Tag maximal 2 Fische (Raubfisch oder Friedfisch) entnommen werden. Mit einer Saison- oder General- lizenz kann zusätzlich 1 Bachforelle pro Tag ent- nommen werden.

Höchstentnahme pro Jahr für Saisonkarte oder Generallizenz: 20 Friedfische und 10 Raubfische und 10 Bachforellen.

Höchstentnahme für Monatskarte: 10 Friedfische oder 8 Friedfische und 2 Raubfische.

Höchstentnahme für Wochenkarte: 6 Friedfische oder 4 Friedfische und 2 Raubfische.

Mit einer Tageskarte zum Friedfischfang dürfen maximal 2 Friedfische, mit einer Tageskarte zum Fried- und Raubfischfang maximal 1 Raubfisch und 1 Fried- fisch entnommen werden.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Entnommene Fische dürfen weder verkauft, ein- getauscht, noch in Teichen eingesetzt werden. Kaltern von Fischen über Nacht verboten! Der Transport lebender Fische ist grundsätzlich untersagt, (Ausnahme Köderfische).

Fangzeiten und Brittelmaße:

Bachforelle	1.6.-15.9.	25 cm
Hecht	1.6.-31.12.	50 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.12.	60 cm
Zander	1.6.-31.12.	40 cm

Thaya I/33, Revier Thaya-Kollnitzgraben [R080]

Die Thaya von der Einmündung des Seebaches (KG Sauggern), stromabwärts bis zur Wehrkrone der Haidlmühle – früher Hubermühle (KG Schweinburg) sowie alle im Zuge dieses Revierabschnittes befindlichen natürlichen und künstlichen Gerinne (Bäche, Mühlbäche, Werkskanäle, Altwässer und Ausstände in ihrem ganzen Ausmaß). Von der Befischung ausgenommen ist das Schongebiet in der Gemeinde Kollnitzgraben von der Wehrkrone bis zur Einmündung des Unterwerkskanals.

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke oder ein Spinnstock mit allen gesetzlich erlaubten Ködern. Das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischstücken ist erst ab 1. Juni gestattet.

Es dürfen pro Tag maximal 2 Fische entnommen werden.

Als dem Fang anrechenbare Raubfische gelten: Zander, Hecht, Wels, Bachforelle.

Als dem Fang anrechenbare Friedfische gelten: Karpfen, Schleie, Barbe, Nase.

Andere Fische dürfen in unbeschränkter Anzahl entnommen werden. Entnommene Fische sind in der Lizenz zu vermerken.

Hat der Fischer die Saisonhöchstmengen erreicht, darf er auf diese Fischart nicht mehr fischen.

Zufällig erbeutete Fische dieser Gattung sind in diesem Fall unverzüglich zurückzusetzen.

Erlaubte Entnahmemehöchstmengen:

Tageskarte	1 Raubfisch, 1 Karpfen
Wochenkarte	2 Raubfische, 5 Karpfen
Monatskarte	4 Raubfische, 10 Karpfen
Saisonkarte	8 Raubfische, 25 Karpfen
Jahreskarte	10 Raubfische, 30 Karpfen

Die Hälterung von gefangenen Fischen über Nacht ist verboten, dies gilt ebenso für Köderfische.

Im Setzkescher aufbewahrte Fische gelten als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch zurückgesetzt werden.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Das Angeln ist vom Ufer und vom Boot aus gestattet. Das Schleppfischen mit dem Boot ist nicht erlaubt. Auf Ansitzangler ist besondere Rücksicht zu nehmen. Für die Boote sind die Besitzer verantwortlich (Verheften, Zustimmung des Grundbesitzers etc.).

Nachtfischen: Für die Inhaber einer Saison- bzw. Jahreskarte ist das Nachtfischen in den Monaten Mai, Juli, August und September jeweils in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag gestattet; folgende Bedingungen sind einzuhalten:

In der Spalte „DATUM“ ist zusätzlich ein „N“ für Nachtfischen einzutragen.

Die Angelstellen müssen gut sichtbar beleuchtet sein.

- Die dafür vorgesehenen Bereiche sind:

Abschnitt 1 – von der Wehrkrone des EVN Werks Kollmitzgraben flussaufwärts bis auf die Höhe des Waldes am Steilhang bzw. Bachmündung (beschilbert „Nachtfischen Ende“).

Abschnitt 2 – von unterhalb des Schongebietes (Einmündung Unterwerkskanal EVN) bis Wehrkrone der Haidlmühle.

Das Nachfischen ist anzumelden (Name, Revierabschnitt) bevorzugt per SMS an Fischereiaufseher:

Michael Steiner 0664/4309450 oder Hannes Kothbauer 0664/5465235.

Bei Verwendung eines Bootes ist das Fischen nur aus dem verhefteten Boot erlaubt (Beleuchtungspflicht!).

Das Spinnfischen ist beim Nachtfischen nicht gestattet!

Fangzeiten und Brittelmaße:

Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
Hecht	1.5.-31.1.	55 cm
Karpfen	ganzjährig	35 cm
Wildkarpfen	1.7.-30.4.	35 cm
Wels	1.7.-31.5.	60 cm
Zander	1.6.-31.3.	40 cm

Mühlteich [R031]

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.12.	50 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Zander	1.6.-31.12.	40 cm

Pro Woche dürfen insgesamt vier Fische folgender Art entnommen werden: Hecht, Zander, Karpfen, Schleie. Pro Jahr dürfen 30 Stück Fische, Hecht, Karpfen, Zander, entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer und Generallizenznehmer dürfen pro Fischtag zwei Fische oben angeführter Art entnehmen.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Zusätzlich dürfen aus dem Mühlteich Signalkrebse entnommen werden. Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder Krebsreusen.

Das Kalttern von Fischen über Nacht ist verboten.

Es ist nicht gestattet, gefangene Fische lebend zu transportieren und/oder in einem anderen Gewässer auszusetzen!

Wathose verboten.

Am Mühlteich ist das Fischen im Freizeitzentrum während des Badebetriebes nicht gestattet.

Stadlteich [R032]

Erlaubte Fischfanggeräte: zwei Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder ein Spinnstock.

Fangzeiten und Brittelmaße:

Hecht	1.6.-31.12.	50 cm
Karpfen	1.1.-31.12.	35 cm
Zander	1.6.-31.12.	40 cm

Pro Woche dürfen insgesamt vier Fische folgen- der Art entnommen werden: Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, davon jedoch nur zwei Raubfische (Hecht, Zander). Pro Jahr dürfen 30 Stück Fische, Hecht, Karpfen, Zander, entnommen werden.

Tageskartenlizenznehmer dürfen pro Tag zwei Fische oben angeführter Art entnehmen, jedoch davon nur einen Raubfisch (Hecht, Zander).

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Lizenz einzutragen.

Zusätzlich dürfen aus dem Stadlteich Signalkrebse entnommen werden. Erlaubte Fanggeräte: ein Kresteller oder Krebsreusen.

Das Kaltern von Fischen über Nacht ist verboten.

Es ist nicht gestattet, gefangene Fische lebend zu transportieren und/oder in einem anderen Gewässer auszusetzen!

Wathose verboten.

Es darf auch vom Grundstück (Rienerwiese) zwischen dem Ferienhaus HANKO Nr. 68 und dem Haus ADLER Nr. 27 gefischt werden. Das Grundstück ist sauber zu halten.

Einleitung	2
Weidgerechtes Verhalten am Fischwasser.....	3
Allgemeine Bestimmungen.....	7
Schonzeiten und Brittelmaße	18
Sonnenauf- und untergänge.....	27
Donnersbach [S035].....	28
Feistritz-Anger [S038].....	29
Fischa-Dagnitz Strecke 1 [S007]	30
Fischa-Dagnitz Strecke 2 [S008]	32
Fischa-Dagnitz Strecke 3 [S009]	34
Große Erlauf Thormäuer 1 [S011]	35
Große Erlauf Thormäuer 2 [S012]	36
Große Erlauf Kienberg [S172]	37
Große Erlauf Neubruck [S061]	39
Große Erlauf Purgstall 1 [S013].....	40
Große Erlauf Purgstall 2 [S014].....	41
Große Erlauf Wieselburg [S015].....	42
Große Krens [S032]	43
Kalter Gang [S171].....	44
Kleine Erlauf Wang [S016]	46
Kleine Erlauf Steinakirchen [S017]	47
Kleine Erlauf Wieselburg [S018].....	48
Kleine Krens [S047].....	49
Lafnitz [S164]	50
Leitha Deutsch-Brodersdorf [S161]	51
Leitha-Ursprung [S062]	54
Melk II und Ausstand [S056].....	56
Mur-Judenburg [S063].....	57
Mürz-Kindberg [S068]	61
Mürz-St. Barbara [S067].....	62
Pielach Strecke 1 Classic [S169].....	64
Pielach Strecke 2 Huchen [S170]	66
Piesting-Gutenstein [S152].....	68
Piesting-Wöllersdorf [S065]	69
Piesting-Felixdorf [S028]	70
Piesting-Tattendorf I [S168].....	71
Piesting-Tattendorf II [S030].....	72
Piesting-Schranawand [S136]	73

Raab-St. Ruprecht [S148]	74
Salza-Gschöder [S055]	75
Schwarza Strecke 1 [S023]	76
Schwarza Strecke 2 [S024]	78
Schwarza Strecke 3 [S025]	80
Schwarza Strecke 4 [S026]	82
Steyr-Grünburg [S138]	84
Gmundner-Traun [S162].....	87
Steyr-Pichlern [S070]	93
Steyr-Stadt [S173].....	96
Traisen-Einöd [S060].....	99
Unrechttraisen [S069].....	101
Warme Fische [S031].....	102
Weiten I/1a [S045].....	103
Ybbs Lunz-Stiegengraben [S020].....	104
Ybbs Göstling [S053]	106
Göstlingbach [S051]	108
Donau Aggsbach, rechtes Ufer [R009]	109
Donau Aggsbach, linkes Ufer [R013].....	111
Donau Alte Donau Wien [R029].....	113
Donau Emmersdorf [R024].....	124
Donau Grimsing [R025].....	127
Donau Kronau, Stromrevier [R036].....	129
Donau Kronau, Ausstände [R035] und Strom....	131
Donau March [R038]	134
Donau Rossatz [R023]	137
Donau Sarmingstein [R082].....	139
Donau Wallsee-Mitterkirchen	141
Donau Wörth-Hößgang [R008].....	145
Fürstenteiche [R083].....	147
Großer Kamp Stausee-Thurnberg [R053].....	151
Kronsegger-Teich [R034]	153
Leitha II [R054].....	154
Perschling [R055].....	156
Teich-Neustift [R056].....	157
Thaya [R041] bis [R052].....	160
Thaya-Kollmitzgraben [R080].....	162
Waldviertler Teiche, Mühlteich [R031]	165
Waldviertler Teiche, Stadlteich [R032].....	166

Notizen

